

271870

No. 31  
4.12.28

DIE LETZTEN JAHRE DER DÄNISCHEN

HERRSCHAFT IN ESTLAND

( 1344 - 1346 )

MAX ASCHKWITZ.

*Tit. ungeschlitten*

## V O R W O R T .

In der vorliegenden Arbeit ist der Versuch gemacht worden, die innenpolitischen Verhältnisse im dänischen Estland in den letzten Jahren der dänischen Herrschaft zu untersuchen. Es kam hauptsächlich darauf an, das in Liv-, Est-, und Kurländischen Urkundenbuch von Bunge gesammelte Urkundenmaterial durcharbeiten. Dabei sollte versucht werden, die Urkunden, - soweit das möglich war - in einen sinnvollen Zusammenhang zu bringen und aus ihnen Rückschlüsse auf die politischen Verhältnisse im Lande zu gewinnen. Wenn das nicht immer mit der nötigen Sicherheit getan werden konnte, so liegt das an der Art des benutzten Materials. Es haben sich schon an u. für sich nur wenige Urkunden aus dieser Zeit erhalten. Aber auch diese wenigen sind bisweilen auch man vgl. die Urkunde v. J. 1344, in der König Magnus seine Abgesandten zu Verhandlungen mit den Estländern bevollmächtigt, - nicht immer vollständig klar und können verschieden ausgelegt werden. So musste zu Hypothesen und Vermutungen gegriffen werden, um das vorhandene Material zu erklären und sinnvoll zu verbinden. Zum Anfang des hier behandelten Zeitraumes ist das Jahr 1344 gewählt worden weil mit diesem Jahr gewissermaßen ein neuer, - letzter - Abschnitt der dänischen Herrschaft in Estland beginnt. In diesem Jahr ist die Sendung eines neuen dänischen Hauptmannes nach Estland erfolgt. Die politische Tätigkeit dieses Hauptmannes steht im Mittelpunkt der Ereignisse der Jahre 1344 - 1346; das Jahr seines Kommens hat daher auch den Ausgangspunkt der Arbeit bestimmt.

## QUELLEN UND LITERATUR.

- 1) Liv- Est- u. Kurländisches Urkundenbuch, hrag. v. F. G. v. Bunge, Bd. II, III, u. IV. Reval, 1855, 1857, 1873. (zit. UB )
- 2) Est- und Livländische Brieflade, hrag. von F. G. v. Bunge u. Baron R. v. Toll, Bd. I, III. Riga, 1856 ff. (zit. Brieflade ).
- 3) G. v. Brevern, Urkunde zur Geschichte des Bistums Reval. Archiv f. d. Gesch. Liv- Est- und Kurlands, hrag. v. F. G. v. Bunge, Bd I, S. 239 - 321. Dorpat, 1842 (zit. Bunges Archiv).
- 4) G. Hansen, Katalog des Revaler Stadtarchivs, 2. umgear. u. verm. Auflage, hrag. v. O. Greiffenhagen, Reval, 1924 - 1926 (zit. Kat. d. Rev. St.- Ar. ).
- 5) G. v. Hansen, über die letzten Urkundenfunde im Revalischen Stadtarchiv. Beiträge zur <sup>Kunde</sup> Liv- und Kurlands, Bd. II, S. 147 - 174. Reval, 1876 (zit. Beiträge ).
- 6) Regesten der in Jahre 1875 im Rathause zu Reval wieder aufgefundenen Dokumente, angef. von Ed. Popst u. G. r. Hansen. Beiträge z. Kunde Est- Liv- u und Kurlands, Bd. II, S. 174 - 260. Reval, 1876 (zit. Beiträge)
- 7) Regesta diplomatica Danicae, Index chronologicus et diplomatum et literarum, historiam Danicam... illustrantium, Tomus I. Havniae, 1847. (zit. Reg. dipl. hist. Dan.).
- 8) Akten u. Recesses der livländischen Ständetage, hrag. v. O. Stavenhagen, Bd. I. Riga, 1907 (zit. Stavenhagen AU R ).
- 9) G. Mattig, Über ein Zeugnis des revalischen Domkapitels zugunsten des Ordens in Livland. Separatabdruck a. d. Programm des Stadt - Gymnasiums zu Riga f. d. Jahr 1879. Riga, 1879 (zit. Mattig, Über ein Zeugnis etc. )
- 10) Urkundenbuch des Deutschen Ordens (codex diplomaticus ordinis sanctae Mariae Theutonicorum) Mainz hrag. von I.H. Hennes, Bd. II Mainz (1861 (zit UB des DO ).
- 11) K. Höhlbaum, Die jüngere livländische Reichschronik des Bartholomäus Hoeneke (1315 - 1348). Leipzig, 1872 (zit. Hoeneke ).
- 12) K. Höhlbaum, Beiträge zur Quellenkunde Alt-Livlands. Verhandlungen der gelehrten estnischen Gesellschaft Bd. VII. Dorpat, 1873 (zit. Verhandl. d. gel. Estn. Ges. ).
- 13) O. Baron Ungern - Sternberg, Aus der Vorzeit Wessenberg's. Das Inland, 1837, Sp. 553 - 561, 568 - 578, 601 - 606 (zit. Inland ).
- 14) F. G. v. Bunge, das Herzogtum Estland unter den Königen von Dänemark

mark. Gotha, 1877. (zit. Bunge, Estl. ).

- 15) A. v. Gernet, Forschungen zur Geschichte des baltischen Adels. 1. Heft: Die harrisch - wierische Ritterschaft unter der Herrschaft des Deutschen Ordens bis zum Erwerb der Jungingenschen Gnade. Reval 1893. (zit. Gernet, Forsch. ).
- 16) J. Faucker, die Regenten, Oberbefehlshaber und Oberbeamten Est - lands. 1. Bd. : Regenten und Oberbefehlshaber zur Zeit der Dänen - herrschaft. Reval, 1885 (zit. Faucker, Regenten ).
- 17) P. F. Suhm, Historie af Danmark, Bd. XIII. Kopenhagen, 1826 (zit. Suhm ).
- 18) W. Møllerup, Daenemarks Beziehungen zu Livland vom Verkauf Est - lands bis zur Auflösung des Ordensstaates (1346 - 1561 ) Berlin, 1884 (zit. Møllerup).
- 19) O. Stavenhagen, Über einige Urkunden zur Geschichte des Deutschen Ordens und ihre kritische Verwertung bei Julius v. Pflugk - Hartung. Der Johanniter- und der Deutsche Orden im Kampf Ludwigs des Bayern mit der Kurie. Sitzungsberichte der Gesellschaft f. Gesch. u. Alter - tumskunde der Ostseeprovinzen Russlands a. d. Jahre 1900, S. 186 - 195. Riga, 1901. (zit. Stavenhagen, Reg. Sitz. - Ber. )
- 20) L. Arbusow, Livlands Geistlichkeit vom Ende des 12. bis ins 16 Jahr - hundert. Separatabdruck a. d. Jahrbuch f. Genealogie, Heraldik und Sphragistik, Jahrg. 1900 - 1902. Mitau, 1904 (zit. Arbusow, Geist - lichkeit).
- 21) C. Dahlmann, Geschichte von Dänemark. Bd. 1. Hamburg, 1840. ( zit. Dahlmann ).
- 22) R. Hasselblatt, Die Metropolitanverbindung Revels mit Lund. Mit - teilungen a. d. Gebiet der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, Bd. XIV, S. 461 - 466 (zit. Hasselblatt, Mitteil. ).
- 23) L. Arbusow, Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Ri - ga, 1918. (zit. Arbusow, Grundriss).
- 24) E. Seraphim, Livländische Geschichte, Bd. 1. 2. Aufl. Reval, 1897. (zit. Seraphim).
- 25) K. Hahlbaum, Zur deutsch - dänischen Geschichte der Jahre 1332 - 1346. Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1878, S. 73 - 99. Leip - zig. 1879. ( zit. Hahlbaum, Hans. Geschbl. ).
- 26) K. G. A. Grandinson, Studier i hansätisk - svenak historia. II, åren 1332 - 1365. Stockholm, 1885. (zit. Grandinson).
- 27) E. v. Nottbeck und W. Neumann, Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval, 1. Reval, 1896. (zit. Nottbeck - Neumann ).

IV.

28) M. G. Schybergson, Geschichte Finnlands. Deutsche Bearbeitung  
von F. Arnheim. Gotha, 1896.

DIE LETZTEN JAHRE DER DANISCHEN HERRSCHAFT IN ESTLAND.

(1544-- 1346)

Sehr früh war in Dänemark der Gedanke aufgetaucht, das Herzogtum Estland zu veräußern, um dadurch Mittel zu erlangen, mit denen Ziele der dänischen Haus- und Thronpolitik erreicht werden konnten.

Schon 1284 scheint ein Versuch gemacht worden zu sein, Estland von Dänemark zu trennen (Bunge, Estl. S. 139; Gernet Forsch. I, S. 11); der Versuch scheiterte indessen wohl am Widerstand der estländischen Vasallen. 1303 wurde ein zweiter Versuch gemacht; König Erich VII belehnte in diesem Jahr seinen jüngeren Bruder, Herzog Christoph, mit Estland, um ihn von Dänemark fernzuhalten (Bunge, Estl. S. 46 ff. vgl. Gernet, Forsch. I, S. 11). Dieser Versuch führte zur Dorpater Konföderation 1304, durch welche die estländischen Vasallen sich der Unterstützung der livländischen Herren und Vasallen versicherten.

Infolgedessen musste Dänemark auch diesmal seine Pläne aufgeben. 1321 äusserten die estländischen Vasallen anlässlich der Huldigung an Christoph III ihre Meinung dahin, dass sie dem König und seinen Nachfolgern treu anhängen wollten, ohne je von Dänemark getrennt zu werden, (UB 2 n. 680; Bunge, Estl. S. 52.) Noch am 21 IX 1329 stellte Christoph, wahrscheinlich gegen Geldzahlungen der estländischen Vasallen, eine Versicherungsurkunde des Inhalts auf, dass Estland nie durch ihn oder seine Nachfolger von Dänemark getrennt werden sollte (UB 2 n. 737, Bunge, Estl. S. 57 ff. Gernet, Forsch. I, S. 12). Trotz der feierlichen Zusage erfolgte aber schon wenige Wochen später, am 11 XI 1329, die Belehnung Knut Porses mit Estland (UB 2 n. 738, Bunge, Estl. S. 58), eines der gefährlichsten Gegner König Christophs, der dadurch wieder für das dänische Königtum gewonnen werden sollte (vgl. Bunge, Estl. S. 58 Ann. 215). Auch dieser Veräußerungsversuch kam nicht zur Ausführung, wohl deshalb, weil Porse im Mai 1330 starb, seine unmündigen Söhne aber den Besitz nicht antraten (Bunge, Estl. S. 59; Gernet, Forsch. I, S. 12). So war die Bahn für neue Veräußerungsversuche frei. Am 6 X 1333 übertrug der Prinz Otto von Dänemark mit Einwilligung seines Bruders Waldemar - beides dänische Thronprätendenten, die sich am Hofe ihres Schwagers (des Markgrafen Ludwig v. Brandenburg aufhielten - dem Markgrafen Estland zu Eigentum anstatt der in barem Gelde ausbedungenen Mitgift (UB 2 n. 755; Bunge, Estl. 60; Gernet, Forsch. I, S. 12). Diesen Schritt wiederholt Waldemar allein am 19 III 1340 (UB 2 n. 790).

Aber auch diese Veräußerung geschah nicht nur , um die Mitgiftansprüche

des Markgrafen zu befriedigen; vielmehr war der Hauptzweck, dadurch die Hilfe Ludwigs von Brandenburg für die Rückeroberung des dänischen Thrones zu erlangen. Jedenfalls musste Ludwig seine Hilfe für die Überlassung Estlands und die Zusage der Erbfolge in Dänemark den dänischen Thronprätendenten versprechen. ( Dahlmann I, S. 480). Noch einmal kam Waldemar auf die Übertragung Estlands an den Markgrafen zurück, indem er am 26 I 1341 seinem Hauptmann in Estland, Konrad Preen, vorschrieb, das Land dem Kurfürsten zu übergeben, sobald er von diesem dazu aufgefordert werden würde (vgl. UB 2n. 798 ). Aber trotz allem sind diese Beurkundungen praktisch ohne Resultate geblieben, - jedenfalls hören wir nichts von irgend welchen wirklichen Veränderungen in den staatsrechtlichen Verhältnissen Estlands. Die Ursache dafür ist zweifellos auch jetzt in dem Widerstande der estländischen Vasallen gegen die Veräusserungen Estlands zu suchen; denn die Vasallen waren die eigentlichen Herren im Lande, und ihre Macht hätte unter der Veränderung der Landesoberhoheit am meisten zu leiden gehabt (vgl. Bunge, Estl. S. 61.64). Trotzdem setzte Dänemark seine Versuche fort. Mittlerweile hätten sich auch andere Interessenten für Estland gefunden, - der Deutsche Orden und Schweden.

Der Deutsche Orden hatte schon 1332 seine Absichten auf Estland gezeigt (vgl. Bunge, Estl. S. 62), dann erneut seit 1340 in verstärktem Masse diese Pläne verfolgt (vgl. Hoerke S. 34). Ein Zeugnis dafür, dass auch direkte Verhandlungen zwischen Dänemark und dem Orden geführt worden sind, ist der Kaufvertrag vom 21 V 1341 (vgl. Bunge, Estl. S. 67; UB III. 805), der aber ebenfalls nicht verwirklicht worden ist. Diese Verhandlungen mit dem Orden konnten den estländischen Vasallen nicht verborgen bleiben und mussten ihnen einen baldigen Wechsel der Oberherrschaft über Estland ankündigen. Und zwar drohte hier eine Herrschaft, die den Vasallen, welche sich als souveräne Herren Estlands aufspielten, sehr unwillkommen war. Gerade der Umstand, dass der dänische König so fern von Estland war, machte die dänische Herrschaft den Vasallen wertvoll. Nur zu gern waren sie daher geneigt, statt der drohenden Ordensherrschaft sich einer anderen, beinahe ebenso fernherrschafft, wie die dänische, zuzuwenden, die gerade jetzt  
de ihre Hand nach Estland ausstreckte - Schweden.

Wir wissen nur wenig von den Absichten, mit denen sich König Magnus von Schweden inbezug auf Estland trug.

Soviel ist jedenfalls sicher dass 1336 Verhandlungen zwischen Magnus u. den Vertretern Estlands - den Vasallen und der Stadt Reval - stattgefunden haben. und dass diese aus irgend einem Grunde zu keinem Ziel geführt haben (vgl. UB 2 n. 769, vielleicht auch n. 772; Bunge, Estland. S.65) +

Mitten in dem schleppenden Gang der diplomatischen Verhandlungen fällt ein Ereignis, welches alle Verhandlungen über den Haufen warf und die Geschehnisse in schnelleren Fluss brachte, - der Harrische Aufstand am 22/23 IV 1343. Bedrückungen des Landvolkes durch die Herren führten zum Aufstand. Im weiten Umkreis wurde alles, was deutsch war, niedergemacht und wurden die Herrenhöfe eingeäschert. Es war klar, dass die Vasallen, auf sich selbst gestellt, nicht mit dem Aufstand fertig werden konnten, umso mehr, als sich hinter dem Aufstand wieder die schwedischen Absichten auf Estland zeigten; und zwar diesmal nicht mit Hilfe der Vasallen, sondern gegen diese. Die einzige wirkliche Macht, die helfen konnte, war der Orden. Diese Macht war umso eher bereit einzugreifen, als der Aufstand sich auch auf das livländische Gebiet auszudehnen drohte, sich teilweise schon - in der Wick - auf dieses ausgedehnt hatte; auch bot sich hierbei eine Möglichkeit, im dänischen Estland Fuss zu fassen. Das Ordensheer kam ins Land und schlug am 14 V 1343 vor Reval das Heer der Aufständischen aufs Haupt (Bunge Estl. S. 70). Im Bewusstsein ihrer Schwäche wählten die Vasallen am 16 V 1343 den livländischen Ordensmeister zum Beschützer und Hauptmann und übergaben die Schlösser Reval und Waczenberg der zeitweiligen Herrschaft des Ordens, nicht ohne jedoch durch zahlreiche Klauseln sich der Rückgabe der Schlösser an Dänemark zu vergewissern (Bunge Estl. S. 70; UB 2 n. 814). Trotz der Klauseln blieb aber doch die Tatsache bestehen: der Orden war Herr im Lande. Vor dem Orden wichen auch die Schweden zurück: zwischen den finnischen Vögten und den Estländern kam unter Vermittlung Goswin v. Herikes am 21 V 1343 ein Waffenstillstand zustande (UB 2n. 815), dem am 5 IX 1343 ein Sonderfriede zwischen Magnus v. Schweden und den Estländern folgte (UB 2n. 817; vgl. Bunge, Estl. S. 72). Der allgemeine Friedensschluss zwischen Dänemark u. Schweden kam erst am 18 XI 1343 zustande (Dahlmann I, S. 492; Bunge, Estl. S. 72). Es ist unter solchen Umständen nicht unwahrscheinlich, dass der Sonderfriede der Schweden mit den Estländern den schlechten Eindruck verwischen sollte, den der Angriff der finnischen Vögte auf Estland gegen den Willen der Vasallen gemacht hatte, - jedenfalls war damit die Brücke zu weiteren Verhandlungen mit den estländischen Vasallen geschlagen. - Der Orden im faktischen Besitz des Landes, ein Vertreter des Ordens als Befehlshaber im Revaler Schloss, im Hintergrund Schweden, das noch auf die Möglichkeit hoffte, sich in Estland festzusetzen, Dänemark innerlich geneigt Estland dem Orden zu überlassen, - das sind ungefähr die Verhältnisse, die Ende des Jahres 1343 und Anfang des Jahres

1344 in Estland herrschten.

In der nun folgenden Reihe der Ereignisse steht an erster Stelle die Wiedereinsetzung eines dänischen Hauptmannes in Estland. Am 24 VI 1344 dankte Waldemar dem Deutschen Orden für die seinen Vorfahren und ihm erwiesenen treuen Dienste und teilte ihm mit, dass er den königlichen Rat Stigot Andersson zum Hauptmann in Estland ernannt hätte; zugleich bat er den Orden, dem Hauptmann die Schlösser auszuliefern ("ut eidem domino Stigoto... castra nostra et munimina singula supradicta nostro nomine vobis libere assignare, qui ea... libenter debeat regere, et statum terrae in melius ordinare...") (UB 2 n. 822 a).

Was veranlasste Waldemar zu diesem Schritt.

Aus der Urkunde geht das scheinbar deutlich hervor. Es heisst da: "...no; ...dominum Stigotum Andersson...vobis destinamus, instituentes ipsum in capitaneum terrae nostrae ibi, prout vasalli nostri Estoniae a nobis saepissime petierunt..." Waldemar schickt also den Hauptmann auf dringenden Wunsch der Vasallen. Es ist oben gezeigt worden, welche Stellung die Vasallen zu den früheren Versuchen der dänischen Könige, Estland von Dänemark zu trennen, eingenommen hatten. Jeder dieser Versuche begegnete scheinbar dem hartnäckigsten Widerstande der Vasallen. Jetzt wurde die Gefahr seitens des Ordens wieder drohend, - der Estenaufstand war gedämpft, aber noch immer hielt der Orden die Schlösser besetzt; aus einer zeitweiligen Besetzung des Landes drohte sich eine dauernde Herrschaft zu entwickeln. Wenn sich die Vasallen an Dänemark mit der Bitte um die Sendung eines Hauptmannes gewandt hatten, so hatten sie das zweifellos in der Hoffnung, <sup>gesehen</sup> dass durch die Wiedereinsetzung eines Hauptmannes der temporären Ordensherrschaft ein Ende und der alte Zustand wieder hergestellt werden würde. Dabei musste es sich in der Hauptsache um den Abzug des Ordens aus Estland, d. h. also um die Rückerstattung der vom Orden besetzten Schlösser an Dänemark bzw. an die Vertreter der dänischen Herrschaft handeln. Auffällig ist nun, dass die Vasallen nicht selbst hierbei den entscheidenden Schritt vollzogen und vom Orden die Schlösser wieder übernahmen, sondern dass sie zur Wiederherstellung der dänischen Herrschaft König Waldemar um die Sendung eines Hauptmannes baten. Denn an und für sich hatten die Vasallen auf Grund des Vertrages vom 16 V 1343 (UB 2 n. 814) das volle Recht, selbst die Schlösser vom Orden wieder zurückzuverlangen. Ausdrücklich wird im Vertrage vom 16 V 1343 festgesetzt: "... tali cautione praemissa, quod, cum ipsa castra repetierimus unanimiter et concorditer nobis, d. h. den Vasallen, resignanda, extunc deinceps infra mensem, immediate post

huiusmodi requisitionem, ipsa castra et terram, cum attinentiis suis  
universis, nobis libere debeant resignare... ita tamen, quod ante ipsam  
resignationem dicto magistro et ordini pro expensis, damnis et interesse,  
quae vel quas hii, qui dicta nomine praefati magistri tenuerint...satis  
facere plenarie teneamur." Die Vasallen hätten also das volle Recht ge-  
habt, selbst die Schlösser vom Orden zurückzuverlangen; dass es ihnen  
hierbei an Einigkeit gelangt hätte, braucht wohl nicht angenommen zu  
werden, - denn es galt doch hier, den lästigen Orden aus dem Lande zu  
drängen. Wenn sie es nun aber doch nicht getan haben, wenn sie sich an  
Waldemar Atterdag mit der Bitte um die Sendung eines Hauptmannes gewandt  
hatten, dann ist wohl daraus zu schliessen, dass sie aus einem anderen  
Grunde die Schlösser nicht selbst vom Orden zurückverlangen konnten, -  
eben weil es ihnen an den Mitteln fehlte, dem Orden die Auslage für die  
Besetzung der Schlösser zurückzuzahlen. Bei dieser Tatsache kommt nun  
zweifelloso die Schwäche der Vasallen zum Vorschein, - und zwar gerade  
die wirtschaftliche Schwächung der Vasallen durch den Estenaufstand. Auch  
eine ganze Reihe anderer Urkunden zeigt uns, dass die wirtschaftliche La-  
ge der Vasallen schwierig geworden war (vgl. z. B. UB 2 n. 846, die Urkun-  
de über die Regelung des Pfandwesens in Estland vom 27 IV 1346): Wenn die  
Vasallen sich auch 1343 als Herren des Landes fühlten, - sie allein ohne  
Beteiligung des Hauptmannes übertrugen die Schlösser Reval und Wesen-  
berg am 16 V 1343 dem Orden (UB 2 n. 814), Sie quittierten der Stadt  
Reval über eine dem König geleistete Getreidelieferung am 11 V 1343 (UB  
2 n. 813) - in Wirklichkeit war ihre Stellung gerade in dem Augenblick  
schwächer denn je zuvor: ihre wirtschaftliche Kraft war gelähmt, und das  
musste dann auch auf politischem Gebiet zum Ausdruck kommen. Den Vasallen,  
die sich selbst nicht vom Orden befreien konnten, blieb kein anderer  
Ausweg, als sich an König Waldemar zu wenden und um die Sendung eines  
Hauptmannes zu bitten der die dänische Herrschaft in vollem  
Umfange wieder herstellen konnte.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht uninteressant der Frage nachzugehen,  
welche Stellung der Orden überhaupt in Estland einnahm und worauf diese  
Stellung sich gründete.

Der Orden hatte im Mai 1343 in Estland eingegriffen, weil ein Übergrei-  
fen des estnischen Aufstandes auf den deutschen Teil des Landes drohte,  
ja zum Teil bereits durch die Empörung in der Wick stattgefunden hatte.  
Weiter ist aber auch zweifellos der Gesichtspunkt massgebend gewesen,  
den Moment zu nützen, und in Estland festen Fuss zu fassen. Das ist ver-  
ständlich, wenn man die früheren Absichten des Ordens auf Estland im  
Auge behält (vgl. Gernet. Forsch. 1. S. 17; Hoeneke S. 34) Am 14 V

1345 besiegte der Orden das Estenheer vor Reval, und am 16 V 1343 schloss er den Vertrag, der ihm Reval und Wesenberg überlieferte (U B 2 n. 814; vgl. Gernet, Forsch. I 21, Hoeneke, S. 25). Der Chronist Hoeneke erzählt, das; "des Königs van Denmarcken bevelhebber to Revel" den Ordensmeister Dreylewen gebeten hätten, sie in seinen Schutz zu nehmen und ihnen Goswin von Herike zum Statthalter nach Reval und Wesenberg zu geben. Die Urkunde vom 16 V 1343 weiss aber von einer Beteiligung der "königlichen Befehlshaber" von Reval nichts. Die Aussteller der Urkunde sind 15 königliche Räte und die "communitas vasallorum domini regis", während der noch vor kurzem erwähnte "stellvertretende Hauptmann" Bertram Parembeke nicht vorkommt. Einen Hauptmann gab es im Mai 1343 überhaupt nicht im Lande. Der letzte dänische Hauptmann Conrad Preen hatte zuletzt 1342 sein Amt ausgeübt, war dann aber auf dem Ordensschloss Weissenstein gefangen gehalten worden, - wo er wahrscheinlich auch noch während der Ereignisse im Mai 1343 gewesen ist (vgl. Gernet, Forsch. I, 19). Es fehlte also die verfassungsmässige Spitzengewalt im Lande, und die königlichen Räte und die Gesamtheit der Vasallen hatten die Landesregierung selbst in die Hand genommen. Wenn aber Hoeneke berichtet, der Ordensmeister habe nicht gern in fremde Gebiete eingreifen und sich in Gefahren stürzen wollen und habe nur angesichts der Verhältnisse sich bereit erklärt die Schlösser zu besetzen, so entspricht das zweifellos nicht den Tatsachen. Auch widerspricht sich Hoeneke hier selbst; denn an einer anderen Stelle seiner Chronik betont er, Burchard von Dreylewen hätte viele darna getrachtet, wo he Reval möchte under den Orden bringen (Hoeneke, S. 34). Der Orden hatte es also schon früher auf Estland abgesehen und hat zweifellos jetzt die Gelegenheit benutzt, um sich in den Besitz der Schlösser zu setzen. Wenn er sich aber dabei doch die Schlösser durch einen Vertrag überliefern liess, so musste er dafür seine Gründe haben. Wenn er sich gewaltsam in den Besitz der Schlösser gesetzt hätte, so wäre er dadurch von voraherein zu Dänemark in eine schiefe Lage geraten. Das konnte er aber wohl nicht wünschen, weil er mit Dänemark über eine käufliche Abtretung Estlands schon vor 1341 verhandelt hatte (vgl. UB 2 n. 805), und sicher auch noch weiter verhandeln wollte. Er liess sich daher von den königlichen Räten und den Vasallen, - die damals die Landesregierung in ihre Hand genommen hatten - die Schlösser Reval und Wesenberg, ohne Praejudiz für den König und die Krone" übergeben. Jetzt konnte er Dänemark gegenüber behaupten, dass er nicht durch Gewalt, d. h. also etwa zu Unrecht, sondern, weil er von den Vasallen gebeten worden war, das Land besetzt hätte.

Allerdings musste er dafür auch den Vasallen einige Zugeständnisse machen. Denn auch die Vasallen suchten bei diesem Handel nach Möglichkeit ihre Ansprüche sicherzustellen. Sie kannten die Absichten des Ordens auf Estland, sie waren auch über die Bestrebungen Dänemarks, Estland zu veräussern, orientiert, - aber die Unsicherheit im Lande, das Gefühl der eigenen Ohnmacht zwang sie doch dem Orden, - gerade der ihnen gefährlichsten Macht, die Schlösser zu übertragen. Doch suchten sie dabei, soweit es irgend möglich war, die Fäden noch in der Hand zu behalten. Wohl so ist es zu erklären, dass die Vasallen den stellvertretenden Hauptmann Bertram Parembek bei der Übergabe der Schlösser bei Seite liessen. Der Orden hingegen musste sich bereit erklären die Schlösser unweigerlich den Vasallen zurückzugeben, falls diese es "unanimiter et concorditer" verlangen sollten (UB 2 n. 814). Doch wusste der Orden diese zugunsten der Vasallen eingefügte Klausel zum grössten Teil dadurch wirkungslos zu machen, dass er die Rückerstattung der Schlösser von der Ersetzung der aufgewandten Kosten abhängig machte. Er musste es wissen, dass es den Vasallen - gerade wegen der schweren Erschütterung, die ihre wirtschaftliche Lage durch den Esten-aufstand erlitten hatte - sehr schwer, wenn nicht gar unmöglich sein würde, dieser Bedingung nachzukommen; es ist nicht unwahrscheinlich, dass der Orden es vielleicht gerade aus diesem Grunde verlangt hatte, - es lag ihm wohl sehr viel daran, die in Estland gewonnene Stellung so lange als irgend möglich zu halten. Wohl hatte der Orden den Vertrag mit den Vasallen abgeschlossen. Dass er aber trotzdem beim Abschluss des Vertrages mehr an den König von Dänemark als an die Vasallen gedacht hatte, das zeigen die vielen Entschuldigungs- und Erklärungsschreiben, welche die Städte Reval und Riga, der Bischof von Reval, die estländischen Untertanen Dänemarks in ihrer Gesamtheit und viele andere, - wohl sicher auf Veranlassung des Ordens - im Jahre 1343 an den dänischen König schickten (vgl. UB 6 Reg. 967 c-m; auch UB 2 n. 820). Auch die spärlichen Ordensarchivregesten, in denen sich diese Urkunden erhalten haben, lassen deutlich erkennen, dass der Orden diese Schreiben gleichsam zu seiner Entschuldigung vor Dänemark veranlasst hat. Alle Urkunden motivieren scheinbar die Einsetzung eines Interims-Hauptmannes in Estland ("... wie das Unwesen gestillet werden mittels eines Interims - Hornmeisters (?) welchen den Orden gewählt, bis auf des Königs weiteres Gutbefinden" UB 6 Rg. 967 d. "... aus welchem Grunde der Orden notgedrungen gewesen, einen Interims - Hauptmann zu wählen" (UB 6 Rg. 967 l,m). Der Orden wollte wohl möglichst eindeutig Dänemark zu verstehen geben, dass er nicht durch einen Gewaltakt sich der estländischen Schlösser bemächtigt hätte, sondern auf Aufforderung der

Estländer zur Besetzung des Landes geschritten sei. Doch wusste er dabei zweifellos, dass die Vasallen in Grunde genommen gar nicht das Recht hatten über die Schlösser nach eigenem Ermessen zu verfügen. Genommen hatte er eben doch nur die Gelegenheit benutzt, um sich faktisch in den Besitz des Landes zu bringen. Auch aus der Urkunde vom 24 VI 1344 sehen wir, wie der Orden seine Stellung im Estland auffasste. Aus dem Passus: „...nuntiantes nobis saepius scriptis vestris, quod, cum primitus certum vobis nuntium mitteremus, ei ex parte nostra ipsa castra velletis libere assignare“ (UB 3 n. 822 a) geht deutlich hervor, dass der Orden Dänemark gegenüber immer betont hat, dass er die Schlösser nur „zu Händen des Königs von Dänemark“ besetzt hatte und dass er jeden Augenblick bereit sei, sie wieder einem Boten Waldemars auszuliefern. Er ging also Waldemar gegenüber über seine Abmachungen mit den Vasallen scheinbar stillschweigend hinweg. Auch Waldemar erkennt scheinbar die von den Vasallen vollzogene Übergabe der Schlösser nicht als rechtmässig an; vielleicht ist er auch gar nicht über den Vertrag vom 16 V 1343 orientiert. Jedenfalls übergeht er in seinem Schreiben an den Orden vom 24 VI 1344 diesen Vertrag und stellt sich ebenfalls auf den Rechtsstandpunkt des Ordens, indem er diesen auffordert, die Schlösser— die er infolge der Kriegswirren zu „Händen des Königs“ besetzt hatte— dem neu ernannten Hauptmann wieder auszuliefern. -

Die Vasallen hatten sich, wie wir oben gesehen haben, an Waldemar mit der Bitte um die Sendung eines Hauptmannes gewandt; sie hatten das wohl in der Hoffnung getan, dass der neue dänische Hauptmann die Schlösser vom Orden übernehmen und damit den alten Zustand in vollem Umfang wieder herstellen würde. Hat nun Waldemar die Wünsche und Hoffnungen seiner Vasallen vollständig erfüllt?

Diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Nur scheinbar kam er den Wünschen der Vasallen nach, indem er wieder einen Hauptmann nach Estland sandte. Das geht schon aus dem Schreiben Waldemars an den Orden, vom 24 VI 1344 hervor (UB 3 n. 822 a). Hier wird in Grunde genommen ein völliger Abbruch der interimistischen Ordensherrschaft im Lande gar nicht vorgesehen. Ausdrücklich heisst es in der Urkunde, dass der Hauptmann die Schlösser „iuxta vestrum d. h. des Ordens, fidele consilium et aliorum nostrum fidelium, libenter regere debeat“. Und wenige Zeilen weiter heisst es: „Ceterum adhaereatis sibi, d. h. dem Hauptmann, vestris consiliis et auxiliis, cooperantes humaniter una secum, ut pacis, iustitiae et fidei calles in illa patria poterint innovent.“ Das zeigt

deutlich genug, dass die scheinbaren Zugeständnisse an die Wünsche der Vasallen illusorisch gemacht werden, indem festgesetzt wird, dass vorläufig die Regierung im Herzogtum gemeinschaftlich vom dänischen Hauptmann und dem Orden ausgeübt werden soll.

Eine Wiederherstellung des alten Zustandes in vollem Umfang - wie es die Vasallen wohl gewünscht hatten - sieht Waldemar also nicht vor. Der Orden soll jedenfalls den Hauptmann mit Rat und Tat unterstützen, also doch wohl auch noch im Lande bleiben. Jedenfalls ist der Orden faktisch im Lande geblieben. Denn obgleich jetzt ein königlicher dänischer Statthalter im Lande war, sass noch immer als Vertreter des Ordens Goswin von Herike im Schloss zu Reval (vgl. dazu auch Gernet, Forsch. I, S. 30). Herike wird in den Urkunden bezeichnet, als "existens in minori castro Revaliae" (UB 2 n. 828, Urkunde vom 24 I 1345), als "loco capitanei Revaliensis existens" (UB 2 n. 835, Urkunde vom 11 IX 1345), als einer "cui castrum Revaliense ad usum coronae Daciae ad custodiendum est commissum" (UB 2 n. 836, Urkunde vom 26 IX 1345). Er wird also in der Hauptsache als ein vom Orden eingesetzter Verwalter der Schlösser betrachtet, die auf Grund des Vertrages vom 16 V 1343 dem Orden übertragen worden waren. Das Wichtigste dabei ist nun, dass Goswin von Herike von Dänemark und vom dänischen Statthalter in dieser Stellung unangefochten gelassen wurde. Das geht deutlich daraus hervor, dass König Waldemar trotz seiner Aufforderung an den Orden, Estland zu räumen, keineswegs ernstlich und konsequent auf dieser Forderung beharrt zu haben scheint; denn es hat sich keine Urkunde erhalten, aus der darauf geschlossen werden könnte, dass Dänemark gegen den Verbleib des Ordens in Estland etwas einzuwenden gehabt hätte. Dass der König dafür irgendwelche Gründe gehabt haben muss, ist klar. Es fragt sich nur, was für Gründe das gewesen sind. Die landläufige Auffassung vom Verlauf der Dinge in Estland 1344 - 46 zeigt etwa folgendes Bild. Waldemar habe den Hauptmann tatsächlich mit dem Auftrag, die Schlösser vom Orden in Empfang zu nehmen, nach Estland geschickt. Aber dem Hauptmann sei nur zu bald die unhaltbare Lage der exponierten dänischen Kolonie klar geworden und er sei deshalb und erst dann auf die Wünsche des Ordens in bezug auf die Erwerbung Estlands eingegangen (Seraphim I, S. 148). Im September 1345 wäre dann Waldemar selbst noch nach Estland gekommen, um sich persönlich mit der Lage im Lande vertraut zu machen und hätte dann erst die Verkaufspläne mit ganzer Energie aufgenommen (vgl. Seraphim I, S. 148, Nottbeck-Neumann I, S. 14 u. a.). Dass es sich nicht ganz so verhalten haben kann, darauf weist schon die Urkunde vom 24 VI 1344 hin. Denn aus ihr geht, wie schon oben gesagt,

deutlich hervor, dass Waldemar auch bei der Einsetzung des neuen dänischen Statthalters gar nicht ernstlich mit einem Abzug des Ordens aus Estland rechnete. Auch die Tatsache, dass Waldemar wohl nichts dagegen einzuwenden gehabt hatte, dass der Orden im Lande blieb und dass sein Vertreter des Ordens im Revaler Schloss den Befehl führte zeigt, wie wenig ernstlich die Bitte um Auslieferung der estländischen Schlösser gemeint gewesen ist. Das alles erweckt den Eindruck, dass Waldemar nicht erst 1345 den Verkauf Estlands ernstlich betrieben hat, sondern dass er diese Absicht bereits 1344 bei der Sendung des neuen dänischen Hauptmannes gehabt hat; Dieser Eindruck wird auch dadurch verstärkt, dass Waldemar schon 1341 in Verhandlungen mit dem Orden über den Verkauf Estlands gestanden hat. (vgl. UB 2 n. 805). Wie man auch die Urkunde vom 21 V 1341 erklären möchte, als ein Zeugnis solcher Verhandlungen wird sie unter allen Umständen gelten können, Man wird also annehmen können, dass Waldemar schon 1341 einen Verkauf Estlands an den Orden ins Auge gefasst hatte. Zieht man schliesslich noch einzelne indirekte Hinweise auf solche Verhandlungen in dem hier behandelten Zeitraum in Betracht, so scheint es ausserordentlich wahrscheinlich zu sein, dass Waldemar bei der Sendung des Hauptmannes mehr an die Wiederaufnahme der Verkaufsverhandlungen mit dem Orden, als an die Wünsche der Vasallen gedacht hat; und da er sowieso die Absicht hatte, dem Orden das Land zu überlassen, so legte er wohl auch keinen Wert darauf, dass seiner Forderung betreffs Räumung der Schlösser ernstlich entsprochen wurde. Ausserdem kommt hier noch ein anderer Umstand in Frage. Die Rückgabe der Schlösser war von der Wiedererstattung der vom Orden auf die Besetzung und Erhaltung der Schlösser verwandten Kosten abhängig gemacht worden. Stigot Andersson hätte also die entsprechende Geldsumme mitbringen müssen, wenn er wirklich die Schlösser wieder einzulösen beabsichtigt hätte (vgl. Stavenhagen AuR 1 S. 30). Bekanntlich begann Waldemar 1340 den jahrelangen Kampf, dessen Endziel die Sammlung der zerstreuten Stücke seines väterlichen Erbes und deren Befreiung von fremder Herrschaft war. Für diese Zwecke brauchte Waldemar selbst alle seine Mittel, und Aufwendungen für das ferne estländische Herzogtum mussten ihn dabei nur hindern (vgl. Höhlbaum, Hans. Geschll. 1878, S. 84; Stavenhagen Au R I, S. 30 Anm. 2). Dass er unter solchen Umständen seinem Hauptmann die nötigen Summen zur Auslösung der estländischen Schlösser mitgegeben hätte, scheint höchst unwahrscheinlich. Auch hätte Stigot Andersson, wenn er wirklich die Schlösser hätte übernehmen wollen mit den nötigen militärischen Kräften ins Land kommen müssen. Davon ist aber in den Quellen nirgend die Rede. Zwar weiss C. Hansfort

(vgl. Hölbaum, Hans. Geschbl. 1878, S. 98, 99) zu berichten, dass am 1. XI 1346 eine dänische Besatzung das Revaler Schloss verlassen hätte; aber das ist wohl nur als Zusatz des Chronisten aufzufassen, der den Bericht über die formelle Übergabe des Landes am 1. XI 1346 etwas ausschmücken wollte (vgl. weiter unten). Es scheint demnach ziemlich wahrscheinlich, dass der Hauptmann mit ganz unzureichenden Mitteln ins Land gekommen ist, - jedenfalls mit unzureichenden Mitteln, wenn er den Hoffnungen der Vasallen entsprechen wollte, die wohl auf eine Wiederherstellung der dänischen Herrschaft hinausliefen, d. h. also wohl auf den Abzug des Ordens aus Estland. Diese Tatsachen verstärken vielleicht auch noch den Eindruck, dass Waldemar bei der Einsetzung eines Hauptmannes mehr seinen Interessen, die auf einen Verkauf Estlands abzielten, als den Wünschen der Vasallen nachgegangen ist.

Der Ernennung des Hauptmannes folgte am 1. VIII 1344 eine Urkunde, in der Waldemar Stigot Andersson gestattet, das königliche Siegel zu führen "pro diversis causis nostris et negotiis in Estonia expediendis... pro utilitate nostra et commodo" (UB 2 n. 823; Bunge, Estl. S. 73).

Welche Bedeutung kommt nun dieser Vollmacht zu?

Nach Hölbaums Ansicht hat Waldemar die Vollmacht im Hinblick auf die Verhandlungen mit dem Orden über den Verkauf Estlands erteilt. "Die Verhandlungen mit dem Orden über den Besitz des Landes, die notwendig im Vordergrund standen, sind hierin eingeleitet und eine unmittelbare Entscheidung über die Frage im Herzogtum selbst wird ermöglicht" (Hans. Geschbl. 1878, S. 92). Dieser Zusammenhang zwischen der Vollmacht und den Verhandlungen über den Verkauf Estlands lässt sich indessen nicht nachweisen.

Wenn man die von Stigot Andersson persönlich ausgestellten Urkunden daraufhin untersucht, ob und welche von ihnen er etwa mit Bezugnahme auf die ihm erteilte königliche Vollmacht vom 1. VIII 1344 ausgestellt haben könnte, so ergibt sich folgendes Bild. Die Urkunde Stigot-Anderssons vom 28. XII 1344 (UB 3 n. 825 a) ist von ihm in Ausübung seiner Amtspflicht als Hauptmann ausgestellt und auch mit seinem persönlichen Siegel ("litteras, sigilli mei... roboratas") ausgefertigt. Diese Urkunde kann also nicht mit Bezugnahme auf die Vollmacht vom 1. VIII 1344 ausgestellt sein.

In der Urkunde vom 31. X 1346 (UB 2 n. 859) einigt sich Stigot Andersson mit dem Ordensmeister über die Münzsorten, in denen der Verkauf Estlands ausgeführt werden soll. Auch hier kann es sich nicht um eine Bezugnahme auf die Vollmacht handeln. *(Er erklärt Stigot ausdrücklich, dass er im Auftrag Waldemars handelt)* ("sicut nobis per dominum nostrum regem Daciae... mandatum fuerat"); aber er unterschreibt mit seinem eigenen Siegel und

nimmt in keinerlei Weise Bezug auf die königliche Vollmacht. Das Regest 1052 (UB 2 ) vom 11 III 1347 wiederholt die Urkunde 858 wörtlich; was über diese gesagt worden ist, das bezieht sich also auch auf das ebengenannte Regest.

In der Urkunde vom 27 IV 1346 (UB 2 n. 846) handelt es sich um eine Regelung des Schuldwesens, die von Stigot Andersson in Gemeinschaft mit den königlichen Räten und den Vertretern der Stadt Reval vorgenommen wird. Hier liegt nun tatsächlich eine Urkunde vor, bei deren Ausfertigung sich Stigot auf die königliche Vollmacht gestützt hat: die Urkunde ist mit dem Siegel Waldemars und demjenigen Stigot Anderssons unterschrieben (vgl. Kat. d. Rev. St.-A., S. 209 n. 160). Dass es sich hierbei nicht um eine wirkliche Bestätigung der Urkunde durch den König persönlich handelt, sondern um eine Unterfertigung desselben mit dem königlichen Siegel auf Grund der Vollmacht vom 1 VIII 1344, wird weiter unten gezeigt werden, S. 44.

Außer dieser einen von Stigot auf Grund der Vollmacht ausgestellten Beurkundung kommen weitere Urkunden dieser Art, soweit ich das übersehen kann, nicht vor. Stigot hat also die Vollmacht nicht für die Verhandlungen mit dem Orden angewandt, - jedenfalls gibt es, wie wir eben gesehen haben, keine Urkunde, die von Stigot Andersson auf Grund der königlichen Vollmacht vom 1 VIII 1344 ausgestellt wäre und die sich auf die Verhandlungen mit dem Orden bezogen hätte.

Zu welchem Zweck ist aber dann die Vollmacht ausgestellt worden ?

Bald nach der Ausstellung der königlichen Vollmacht beginnt eine lange Reihe von Beurkundungen, die alle im Namen des Königs ausgefertigt worden sind und in denen als einziger Zeuge Stigot Andersson fungiert. Es sind das die Urkunden :

1) Waldemar bestätigt die Privilegien und Rechte der Stadt Reval, wie die Stadt sie zu Zeiten seines Vaters Christoph genossen hat, den 7 I 1345 (Original auf Pergament im Rev. St.- Archiv; Transsumt vom 6 II 1391 ebenfalls im Rev. St.- Archiv, vgl. Kat. d. Rev. St.- A. S. 207 n. 145; Beiträge 2, S. 194 n. 74. Nach einem Originaltranssumt vom 1 II 1347 im Rev. St.- Ar. abgedr. im UB 2 n. 826).

2) Eine zweite Ausfertigung der vorigen Urkunde, ebenfalls den 7 I 1345 (Orig. a. Perg. im Rev. St.- A. Vgl. Kat. d. Rev. St.- A. S. 207 n. 146; Beiträge 2, S. 194 n. 74).

Von den verschiedenen kleineren Abweichungen von der vorigen Urkunde ist von Bedeutung : nicht "teste ...." sondern "presente domino Stigoto" ; sodann hat diese Urkunde von anderer Feder einen Schluss hinzuge-

fügt erhalten: "volentes perpetuo secretum nostrum, sub quo hec scripta est, plenam et firman habere efficaciam et vigorem sufficientem."

3) Waldemar bestätigt den Besuchern Revals die der Ehrbarkeit und Freiheit angemessenen Rechte, die sie seit Waldemars II Zeiten gehabt; doch soll jeder, der sich in Reval niederlassen will, die Rechte und Gewohnheiten der Stadt beobachten, d. 7 I 1345 (Orig. a. Perg. im Rev. St.- A. Vgl. Kat. d. Rev. St.- A. S. 207 n. 147; Beiträge 2, S. 194|35

n. 75. Der Schluss wie bei der vorigen Urkunde: "volentes perpetuo... efficaciam et vigorem sufficientem" von anderer Feder hinzugefügt. Nach einer Abschrift im Corpus privilegiorum der Stadt Reval im Rev. St.-A. abgedr. in Bunge, Rev. Rechtsquellen 2, S. 106 u. 28; UB 2 Reg. 981).

4) Waldemar gestattet Reval Wasserleitungen und Mühlen anzulegen, und trifft Bestimmungen über die oberste Mühle, d. 7 I 1345. (Nach einer Abschrift im Corp. privil. d. Stadt Reval im Rev. St.- A. abgedr. in Bunge, Revaler Rechtsquellen 2, S. 107 n. 29. UB 2 Reg. 982. Ausserdem Orig. a. Perg. in Rev. St.- A. mit einzelnen Abweichungen von dem von Bunge gebrachten Text. U. a. der Schluss wie bei der vorigen Urkunde von "volentes" bis "efficaciam" von anderer Feder hinzugefügt. Vgl. Beiträge 2, S. 195 n. 76; Kat. d. Rev. St.- A. S. 208 n. 148.

5) Waldemar fordert die Äbte von Falkenau, Dinamünde und Gotland auf, die von ihren Höfen in Reval zu entrichtenden Steuern zu zahlen, den 7 I 1345 (Nach dem Originaltranssumt vom 1 III 1347 im Rev. St.- A. abgedr. in UB 2 n. 827; Transsumt vom 21 X 1379 im Rev. St.- A. mit kleinen Abweichungen vom Bungeschen Text; der Schluss der Urkunde von "volentes" bis "sufficientem" von anderer Feder geschrieben; vgl. Beiträge 2, S. 194 n. 72; Kat. d. Rev. St.- A. S. 208 n. 149).

6) Waldemar verordnet, dass der Befehlshaber des Schlosses zu Narva den Pfarrer der Kirche zu Narva und seine Schüler unterstützen soll, d. 2 II 1345 (Nach dem Originaltranssumt vom 17 LX 1425 im Staatsarchiv zu Stockholm abgedr. in UB 2 n. 829; dazu Verbesserungen UB 3 Reg. 985, I Nachtrag).

7) Waldemar bestätigt den Bürgern der Stadt Wesenberg ihre Privilegien und Freiheiten, d. 3 IV 1345 (Nach d. Transsumt in der Urkunde des Freih. Reinhold v. Brederode vom Ostermontag 1621 im Archiv d. Estl. Gouv. - Regierung abgedr. in UB 2 n. 830 und im Inland 1837 n. 34, Sp. 571 Ann.).

8) Waldemar verkauft das Dorf Kilpeyer dem Bischof Olaus von Reval, d. 25 IV 1345. (Nach einer alten Abschr. im Königl. Archiv zu Kopenhagen abgedr. in UB 2 n. 831 und im Bunges Archiv 1, S. 300 n. 7; Auch Brief-

lade 1, S. 38 n. 46).

9) Waldemar bestätigt die Privilegien und Freiheiten des Bischofs u. Kapitels zu Reval, d. 25 VI 1345 . ( Nach dem Original im Kopenhag. Archiv abgedr. im UB 2 n. 833 u. in Bunge's Archiv I, S. 272 n. 16 ).

10) Waldemar bestätigt und erweitert die Freiheiten und Rechte der Bürger der Stadt Narva, d. 25 VII 1345. ( Nach einer alten Abschr. im Revaler St.- A. abgedr. im UB 2 n. 834; daselbst eine alte Übers. v. 18 V 1426. Vergl. Kat. d. Rev. St.- A. S. 208 n. 150 ).

11) Waldemar bestätigt die Privilegien der Stadt Reval, d. 29 IX 1345. ( Lat. Kop. a. Papier im "Schwarzen Privilegienbuch " der Stadt Reval aus dem 17 Jahrh. Vergl. Katal. d. Rev. St.- A. S. 208 n. 153. UB 2 Reg 993 ).

12) Waldemar bestätigt die Rechte und Privilegien derjenigen, die Reval besuchen, d. 29 IX 1345 ( nach dem Originaltranssumt vom 1 II 1347. im Rev. St.- A. abgedr. in UB 2 n. 837. Orig. a. Perg. im Rev. St.- A. mit einzelnen unbedeutenden Abweichungen von Bunge'schen Text. Vgl. Beiträge 2, S. 195 n. 77. Kat. d. Rev. St.- A. S. 208 n. 154. ).

13) Waldemar gestattet der Stadt Reval Mühlen und Wasserleitungen anzulegen, d. 29 IX 1345. ( Nach d. Originaltranssumt vom 1 II 1347 abgedr. im UB 2 n. 838. Orig. a. Perg. im Rev. St.- A. mit kleinen textlichen Abweichungen von der in UB 2 n. 838 abgedruckten Urkunde. Vgl. Beiträge 2, S. 195 n. 78; Kat. d. Rev. St.- A. S. 208 n. 155 ).

14) Waldemar bestätigt die Rechte und Freiheiten der Stadt Reval und verbietet, von den Esten innerhalb der Stadt den Fischzehnten zu erheben, d. 29 IX 1345 . ( Nach dem Originaltranssumt vom 1 II 1347 abgedr. im UB 2 n. 839. Orig. a. Perg. im Rev. St.- A. mit Abweichungen von der bei Bunge abgedr. Urkunde. Vgl. Beiträge 2, S. 195 n. 79; Kat. d. Rev. St.- A. S. 208 n. 156 ).

15) Waldemar belehnt Woldemar v. Rosen mit Gütern in Harrien, Wierland und Allentaken, 1345 ?. ( UB 2 Reg. 997. Obgleich hier der Text nicht vorliegt, geht doch aus dem Regest deutlich genug hervor, dass diese Urkunde ihrer äußeren Form nach zu der Art der übrigen hier genannten Urkunden gehört ).

16) Waldemar nimmt das Revaler Domkapitel in seinen Schutz und befiehlt dem Bischof das Sendkorn zu entrichten, d. 3 I 1346. ( Nach einem Transsumt vom 11 X 1418 im Kopenh. Arch. abgedr. im UB 2 n. 840 und Bunge's Archiv I, S. 275 n. 17; vgl. dazu auch noch UB 6, zweiter Nachtrag, Reg. 998 ).

17) Waldemar bestätigt dem St. Michaels-Kloster das Parochialrecht

über die St. Olaikirche und verleiht ihm das Eigentumsrecht an einer Mühle, d. 20 I 1346. ( Nach einer Originalurkunde im Estl. Rittersch.-Arch. abgedr. in UB 3 n. 840 a. Von dieser Urkunde finden sich im Rittersch.-Arch. zwei Ausfertigungen vor, von denen die eine mit dem grossen - zerbrochenen - Siegel, die andere mit dem Sekretsiegel versehen ist. Bunge will nur die mit dem Sekretsiegel versehene Urkunde als echt gelten lassen).

18) Waldemar bestätigt die Rechte und Freiheiten des St. Michaelsklosters, befreit es von allen Steuern und Lasten und ordnet an, wie die Tötung der Mitbrüder und Dienstboten des Klosters gebüsst werden soll, d. 21 I 1346. ( Nach einer Kopie im Königsb. Ord. - Arch. abgedr. in UB 2 n. 841. Das Orig. im Estl. Rittersch. - Arch. Auch von dieser Urkunde gibt es zwei gleichlautende Originalausfertigungen; die eine mit dem Sekretsiegel, die zweite mit einem grossen, grob gestochenen und ausgedruckten Siegel, von derselben Gestalt, wie es sich an mehreren gefälschten Klosterurkunden findet. Vgl. UB 3 Reg. 999, erster Nachtrag).

19) Waldemar bestätigt dem St. Michaelskloster dessen Rechte an die St. Olaikirche in Reval und auf die dem Kloster von v. Brauel verliehenen Mühlen, d. 21 I 1346. ( Orig. im Estl. Rittersch. - Arch. UB 2 Regl. 1000).

20) Waldemar bestätigt dem Geistlichen der Revaler Diözese das Gnadenjahr und ihre übrigen Freiheiten, 24 II 1346. (UB 2 n. 844; vgl. Reg. dipl. <sup>hist</sup> Dan. I, S. 271 n. 2271).

21) Waldemar schenkt der Revalschen Kathedralkirche die Kirche zu St. Simon und Judae in Katküll zum Eigentum, 2 V 1346. (Nacheiner alten Abschrift im Kopenhag. Arch. abgedr. in UB 2 n. 847 u. Bunes Arch. I, S. 299 n. 6).

Alle diese Urkunden gehören ihrer Form nach zusammen und lassen auf einen Zusammenhang mit der vom König seinem Hauptmann ausgestellten Vollmacht schliessen. Sie alle beginnen mit der Formel: "Waldemarus, Dei gratia Danorum Slavorumque rex ac dux Estoniae..." und schliessen mit den Worten: "Datum Revaliae...teste domino Stigoto Andersson, milite, capitaneo terrae nostrae Estoniae supradictae." D. h. Alle diese Urkunden erheben den Anspruch, von Waldemar persönlich in Reval ausgestellt worden zu sein. Es ist aber nicht möglich, dass diese Urkunden wirklich persönlich vom dänischen König in Reval ausgestellt sind, wie das etwa einige ältere Historiker, teilweise auch noch Suhm (vgl. Historie af Danmark Bd XIII), angenommen haben.

Demn zur Zeit der Ausstellung mehrerer der hier genannten Urkunden

ist Waldemars Anwesenheit in Dänemark urkundlich beglaubigt. So z. B. wollen die Urkunden vom 7 I 1345 (vgl. die oben S. 12, 13 unter nn. 1-4 angeführten Urkunden) vom König in Reval ausgestellt sein, während dieser an demselben Tage urkundlich in Roskilde beglaubigt ist (vgl. Bungo, Estl. S. 74 Anm. 262). Ebenso will die Urkunde vom 27 IV 1346 (vgl. UB 2 n. 846) von Waldemar persönlich unterschrieben sein, während der König am 18 IV 1346 eine Urkunde in Kopenhagen ausgestellt hat (Bungo, E Estl. S. 75 Anm. 267; vgl. auch weiter unten). Selbst die Annahme eines einmaligen Aufenthalts Waldemars in Estland Sept. 1345 - April 1346 ist unzulässig: Waldemar hat sein Herzogtum nie gesehen (vgl. unten). Diese Urkunden müssen also von Stigot Andersson ausgestellt worden sein. Und zwar hat Stigot - daran kann kein Zweifel sein - diese Urkunden auf Grund der Vollmacht vom 1 VIII 1344 ausgestellt.

Es gibt nur eine Urkunde, die Stigot Andersson persönlich unter Nennung seines Namens auf Grund der königlichen Vollmacht vom 1 VIII 1344 ausgestellt hat. (vgl. oben S. 12). Dass die Vollmacht nur dieses eine Mal benutzt worden ist, will nicht einleuchten. So bleibt als einzig möglich die Annahme, dass die oben angeführten im Namen Waldemars unter der Alleinigen Zeugenschaft Stigots Anderssons ausgestellt und mit dem königlichen Siegel ausgefertigten Urkunden auf Grund der Vollmacht vom 1 VIII 1344 erteilt worden sind.

In dieser Anschauung bestärkt auch die Tatsache, dass eine dieser Urkunden - die Urkunde vom 24 II 1346 (UB 2 n. 844) - abweichend von den übrigen nicht den Schlusssatz "teste domino Stigoto" sondern die Worte: "... Datum Revaliae et factum per dominum Stigotum ..." aufweist. Daraus geht deutlich hervor, dass die Urkunde zwar im Namen des Königs, aber durch seinen Hauptmann erteilt worden ist. Wenn man diese Urkunden auf ihren Inhalt hin durchsieht, so ergibt es sich, dass sie mit wenigen Ausnahmen (vgl. oben S. 13, 14 die unter nn. 8 u. 15 angeführten Urkunden) Privilegienbestätigungen, Gnadenerweise und dergl. enthalten. Waldemar hat also augenscheinlich die Vollmacht im Hinblick auf derartige Akte ausgestellt, nicht aber, um damit dem Hauptmann eine Grundlage für seine Verhandlungen mit dem Orden zu geben.

Die estländischen Vasallen hatten durch die Wiedereinsetzung eines dänischen Hauptmannes den alten politischen Zustand in Estland wieder herzustellen gehofft. Nur scheinbar war Waldemar diesen Wünschen nachgekommen, denn im Grunde genommen hatte er dabei seine Interessen verfolgt, indem er durch Stigot Andersson den entgeltlichen Übergang Estlands in die Ordensherrschaft vorbereiten lassen wollte. Dieser Widerspruch

in der Auffassung des Königs und der Vasallen von den Aufgaben Stigot Anderssons konnte den letzteren nicht verborgen bleiben. Schon der Umstand, dass Waldemar nicht konsequent auf die Räumung der Schlösser bestand, - dass der Orden seine bisherige Stellung im Lande vielmehr in vollem Umfange beibehielt - musste sie stutzig machen. Vollends mussten sie aber enttäuscht sein, wenn sie feststellen konnten, dass Stigot Andersson, ganz im Gegensatz zu der von ihnen vertretenen Auffassung, die Verhandlungen mit dem Orden scheinbar wieder aufnahm. Damit war der drohende Übergang Estlands unter den Orden wieder in die nächste Nähe gerückt und die Aufmerksamkeit der Vasallen wurde wieder auf die trüben Aussichten gelenkt, die die Ordensherrschaft für sie haben musste. Gerade auf der weiten Entfernung der dänischen Könige - Herzöge von Estland beruhte die Unumschränktheit der Herrschaft der Vasallen in Estland. Dass der in nächster Nähe siedelnde Orden als Landesherr die Befugnisse der öffentlichen Gewalt ganz anders ausüben würde, wie die ferne dänische Herrschaft, war selbstverständlich. Auch dass der Orden Estland für seine Kriegspolitik ausnutzen würde, war durchaus zu erwarten, - und ist später auch bis zu einem gewissen Grade eingetreten (vgl. Arbusow, Grundriss S. 60). Und noch eine dritte Gefahr drohte: schon bei der Übergabe der estländischer Schlösser hatte der Orden betont, dass es unmöglich sei, die Schlösser von dem Einkommen der zu ihnen gehörenden Landstücke zu erhalten (Hoeneke S. 36). Das zeigte deutlich, dass der Orden keineswegs mit dem bescheidenen Gebiet sich begnügen würde, das in Estland noch in unmittelbarem Besitz des Königs geblieben war; auch ein Blick auf den grossangelegten Wirtschaftsbetrieb des Ordens musste diese Befürchtungen bestätigen (vgl. Stavenhagen, AuR I, S. 30). Es wäre also zu erwarten, dass die Vasallen jetzt, - wo sie sich durch den König in ihren Erwartungen getäuscht sahen und die Gefahr eines Überganges unter die Ordensherrschaft drohender denn je vor ihnen aufstieg - zu Massregeln gegriffen hätten, um die Verhandlungen mit dem Orden zu paralysieren.

Denn auch früher haben sie sich in Fällen, wo eine Trennung Estlands von Dänemark drohte, nicht anders verhalten. Es ist aber ausserordentlich schwer, mit der nötigen Sicherheit festzustellen, ob auch wirklich jetzt solche Schritte von den Vasallen unternommen worden sind. Die Urkunden, welche über die Ereignisse dieser Jahre Aufschlüsse geben, sind wenig zahlreich oder so unklar, dass sich aus ihnen nur schwer ein Bild gewinnen lässt.

In einer Urkunde vom 15 VIII 1344 (UB 2 n. 824) erteilt König Magnus

von Schweden seinen Abgesandten Vollmacht zu Verhandlungen mit den "Herren von Estland" (dominis de Estonia). Wenn es sich erweisen liesse, dass es sich hier um eine Wiederaufnahme von Verhandlungen zwischen den Vasallen und den Schweden handelte, ähnlich denjenigen, die 1336 geführt wurden, dann würde es nicht unmöglich sein, hierin die Folge davon zu sehen, dass die Vasallen Waldemars Handlungsweise ihnen gegenüber durchschaubar hatten und sich gegen diese Handlungsweise schützen wollten. Die Urkunde vom 15 VIII 1344 ist recht unklar und infolgedessen auch umstritten worden. Bunge ist der Meinung, dass diese Urkunde versehentlich die Jahreszahl 1344 trägt, und möchte sie mit den Verhandlungen zwischen Schweden und den Estländern im Jahre 1343 in Verbindung bringen (UB 2 Z Reg. 978 Anm.). Hölbaum dagegen führt an, dass die Urkunde am 15 VIII 1343 in Lagaholm gar nicht ausgestellt sein könnte, da König Magnus sich damals dort nicht aufgehalten habe. Auch weist Hölbaum darauf hin, dass die Jahreszahl 1344 in der Urkunde zweimal deutlich ausgeschrieben sei (Hans. Geschbl. 1878, S. 90). Hölbaum zieht zur Erklärung der Urkunde zwei Möglichkeiten in Betracht. Einmal könnte man annehmen, dass die Urkunde vom 5 IX 1343 (UB 2 n. 817) nur ein Vertragsentwurf gewesen sei, dem jetzt 1344 Verhandlungen über einen endgültigen Vertrag folgen sollten. Dann aber wäre es möglich anzunehmen, dass die in der Urkunde vom 5 IX 1343 vorgesehenen Bedingungen betreffs Wiborg neue Verhandlungen notwendig gemacht hätten, die durch die Urkunde vom 15 VIII 1344 eingeleitet würden (Hans. Geschbl. 1878, S. 90). Da nun von Wiborg direkt in der Urkunde vom 15 VIII 1344 nicht die Rede ist, braucht die Annahme Hölbaums nicht unbedingt zwingend zu sein. Das einzige, was für Hölbaums Ansicht - Wiederaufnahme der Verhandlungen wegen Nichterledigung einzelner Punkte betreffs Wiborg im Vertrag vom 15 IX 1343 - in Frage kommt, ist der Satz "...articulos quosque et causas, inter nos ex parte et ipsos parte ex altera pendentes..." Hier ist tatsächlich ausgedrückt, dass auf alte schon behandelte, aber nicht zu Ende gebrachte Fragen zurückgegriffen werden soll. Brauchen das aber unbedingt Streitpunkte wegen Wiborg zu sein? Warum ist dann nicht näher auf diese Streitpunkte eingegangen worden? Es lag doch kein Bedürfnis vor, diese Sache zu verheimlichen. Gerade weil die Angelegenheit, über die verhandelt werden soll, nicht näher genannt wird, - etwa ebensowenig wie in der Urkunde vom 10 III 1336 u. 11 IV 1336 (?) (UB <sup>es</sup> ~~Ann.~~ 769, 772) - gerade das könnte darauf hinweisen, dass sich hier um wichtigere Dinge als lokale Differenzen gehandelt hat. Dazu kommt noch, dass hier Niko = laus Abior-naszon als zweiter in der Reihe der Abgesandten mit den Ver-

handlungen mit den Vasallen betraut wird, ein Mann, der schon 11 IV 1336 (?) (UB 2, n. 772) Verhandlungen mit Estland geführt hatte, Gegen die Anschauung Hohlbaums, dass die in der Urkunde vom 5 IX 1343 vorgesehenen Bedingungen betreffs Wiborg neue Verhandlungen notwendig gemacht hätten, die durch die Urkunde vom 15 VIII 1344 eingeleitet würden, sprechen auch noch folgende Umstände. Der Friede vom 5 IX 1343 (UB 2 n. 817) wird estländischerseits von Johann v. Wyden (vielleicht identisch mit Johann v. Mekes), Heinrich Loden und Heinrich Likes (vielleicht Lehtes gleichzusetzen) und dem Revaler Ratsherrn Wenne-  
mar abgeschlossen, also - wenn man die Korrektur dieser Namen gelten lassen will, und das liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit (vgl. Hohlbaum, Hans. Geschbl. 1878, S. 90) - von Vertretern der königlichen Räte und der Stadt Reval. Die Vollmacht von König Magnus vom 15 VIII 1344 (UB 2 n. 824) dagegen bevollmächtigt die schwedischen Abgesandten bloss zu Verhandlungen mit den "Herren von Estland" (cum honorabilibus viris, dominis de Estonia) die wenige Zeilen weiter auch mit dem Wort "milites" bezeichnet werden. Es sollte also bloss mit den Vasallen (milites) verhandelt werden. Wenn es sich aber wirklich um eine Fortsetzung der Verhandlungen vom 5 IX 1343 gehandelt hätte, warum wird dann ein Teil der Vertragsschliessenden <sup>vom</sup> 5 IX 1343, die Stadt Reval, bei den weiteren Verhandlungen übergangen? Gerade die Stadt Reval musste aber doch wohl besonders daran interessiert sein, wenn es sich um "rechten, gesett u. friheiden unsers slotes Wyburch" (vgl. UB 2 n. 817) handelte, - denn es kann sich hier - bei doch bloss um die Beziehungen - vielleicht grade Handelsbeziehungen - zwischen den Städten Reval und Wiborg handeln (vgl. Schybergson, Gesch. Finnlands übers. von P. Arnheim, S. 26). Denn dass Wiborg irgendwelche Rechte und Freiheiten den estländischen Vasallen, u. zwar nur diesen gegenüber, geltend zu machen gehabt hätte, ist kaum denkbar. Um eine Einleitung zur Fortsetzung der Verhandlungen vom 5 IX 1343 - gerade wegen Nichterledigung einzelner Streitpunkte betreffs Wiborgs - kann es sich also in der Urkunde vom 15 VIII 1344 nicht handeln. Die Annahme, dass es sich hier um eine Wiederaufnahme von Verhandlungen zwischen König Magnus und den estländischen Vasallen handelte, gewinnt dadurch eine grössere Wahrscheinlichkeit. Die Vasallen hatten sich also wohl kurz vor dem 15 VIII 1344 wieder an Schweden gewandt, um wahrscheinlich wieder, wie 1336, mit König Magnus zu verhandeln. In das Gesamtbild, das man aus den Beziehungen Schwedens zu den Estländern und zu Estland gewinnt, passt diese Wiederaufnahme

der Verhandlungen jedenfalls hinein. 1336 scheiterten die Verhandlungen zwischen König Magnus und den Vasallen vermutlich daran, dass "die Summe von Vorrechten und Freiheiten, welche der Adel als Preis für den Übertritt aufgestellt hat, den Wert doch überstieg, welchen die Erwerbung des Landes für den König haben konnte" (Höhlbaum, Hans. Geschbl. 1878, S. 81). Diese Auffassung scheint besonders dann dem Sachverhalt zu entsprechen, wenn man in Betracht zieht, dass Schweden seine Absichten auf Estland nach 1336 keineswegs aufgegeben hat, vielmehr diese während des Estenaufstandes 1343 noch einmal, und zwar diesmal gegen den Willen der Vasallen, zu verwirklichen suchte. Dass die Schweden tatsächlich ihre Absichten auf Estland immer noch nicht aufgegeben hatten, das bezeugt auch Hoeneke, wenn er sagt: "de Sweden haddon lange darne gestahn, dat se Revel inbringen mochten" (Hoeneke, S. 26, 27). Der Estenaufstand bot nun gleich die Gelegenheit. Die finnischen Schlosshauptleute hatten volle Handlungsfreiheit erhalten, und als die Esten ihre Hilfe anriefen, waren sie sofort bereit einzugreifen (Grandinson II, S. 39). Infolge des schnellen Vorgehens des Ordens schlugen die Absichten der Schweden indessen fehl. Es kam am 21 V 1343 zu einem Vertrag zwischen den Vasallen und den finnischen Vögten, dem am 5 IX 1343 ein besonderer Vertrag zwischen König Magnus und den Abgeordneten der estländischen Vasallen und der Stadt Reval folgte (UB 2 n. 817), während der allgemeine Friede zwischen Schweden und Dänemark erst am 18 XI 1343 zustande kam (Dahlmann I, S. 492; Bunge, Estl. S. 72). Dieser Sonderfriede vom 5 IX 1343 sollte zweifellos dazu dienen, den schlechten Eindruck, den das Vorgehen der finnischen Schlosshauptleute zur Unterstützung der aufständischen Esten gemacht hatte, zu verwischen ("...dat alle twist und twidracht, zanek und vindtschop... gestillet und neddergelecht..." UB 2 n. 817). König Magnus hoffte möglicherweise durch diesen Vertrag die Brücke zu neuen Verhandlungen bezw. zu einem neuen Versuch der Erwerbung Estlands zu schlagen. Diese Möglichkeit bot sich vielleicht auch tatsächlich, als die Vasallen sich scheinbar kurz vor dem 15 VIII 1344 wieder an Schweden wandten. Nur erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass die Vasallen sich auch noch 1348 an König Magnus gewandt haben, um die Urkunde König Christophs vom 1329 transsumieren zu lassen (Bunge, Estl. S. 82; vgl. Höhlbaum, Hans. Geschbl. 1878, S. 96). Die Vasallen kamen scheinbar immer wieder, - und zwar scheinbar immer wieder erfolglos - auf König Magnus zurück. Wenn von dem Versuch

mit König Magnus im Jahre 1344 anzuknüpfen, weiter nichts zu hören ist, so ist die Ursache dafür vielleicht auch jetzt, wie im Jahre 1336, darin zu suchen, dass die Vasallen zu weitgehende Forderungen laut werden liessen, was vielleicht den König veranlasste, eine gewisse Zurückhaltung zu wahren.

Am 24 I 1345 übertrugen die königlichen Räte und die Gesamtheit der Vasallen dem Orden das Schloss Narva (UB 3 n. 827a) (UB 2 n. 828).

Der Vertrag ist von 15 Vasallen und der "tota communitas vasallorum" unterzeichnet. Von diesen 15 Vasallen sind 7 schon früher, in der Urkunde vom 16 V 1343 (UB 2 n. 814) und in der Urkunde vom 27 X 1343 (UB 2 n. 820) als königliche Räte genannt worden: Heinrich v. Lode, Dietrich Tolk, Johannes Moekes, Johannes Wacke, Christian Scerenbeke, Asser v. Nova Curia (Neuhof) und Heinrich Bixhoveden. Von den übrigen 8 Vasallen werden 4 in der Urkunde ausdrücklich als königliche Räte bezeichnet: Godekin Parenbeke, Heinrich v. Lehtes, Heinrich Havesforde und Dietrich Virkes; sie treten hier erstmalig als Landräte auf und kommen als solche auch in späteren Urkunden vor, z. B. in der Urkunde vom 27 IV 1346 (UB 2 n. 846). Weiter sind für den vorliegenden Fall noch 4 Vasallen hinzugezogen worden ("pro isto nunc ex parte communitatis ad consilium vocati et electi in praesenti negotio"). Es sind das: Willekin Todewen, Johannes Parenbeke, Odward Sorsevere und Bernhard Thoreiden. Gernet ist der Ansicht, dass diese 4 Vasallen in Folge der Abwesenheit des zwölften königlichen Rates in den Rat gewählt worden seien (Gernet, Forsch. I, S. 33). Das ist nicht ganz einleuchtend. Schon am 16 V 1343 (UB 2 n. 814) kommen 15 Landräte vor, von 12 Landräten ist nie mehr die Rede. Es ist also unwahrscheinlich, dass der zwölfte Landrat durch 4 Vasallen ersetzt werden sollte; wahrscheinlich ist es aber, dass die 4 abwesenden Räte durch ad hoc gewählte Vasallen ersetzt werden sollten.

Auffällig ist weiter, dass in diesem Vertrag, genau wie bei der Übergabe Revels und Wesenbergs am 16 V 1345 der dänische Hauptmann übergangen wird. Wir haben gesehen dass im Mai 1343 ein dänischer Hauptmann wahrscheinlich überhaupt nicht im Lande gewesen ist. Für den 24 I 1345 ist das aber nicht möglich anzunehmen. Am 7 I 1345 stellt Stigot Andersson im Namen des Königs eine Reihe von Urkunden in Reval aus (UB 2 n. 826, 827), bald darauf erscheint er als Teilnehmer des Feldzuges nach Ösel (Hoeneke S. 32). Aber es ist nicht möglich anzunehmen, dass er schon vor dem 24 I 1345 aufgebrochen wäre, denn noch am 2 II 1345 (UB 2 n. 829) stellt er in Reval eine Urkunde aus. Die Übergabe

Narvas ist also zu einer Zeit erfolgt, wo der Hauptmann in Estland war. Sie ist also zweifellos über den Kopf des Hauptmannes hinweg geschehen.

Wie bei der Übertragung Revals und Wesenbergs wurden auch bei der Übergabe Narvas genau die Bedingungen festgelegt, unter denen der Orden das Schloss besetzen sollte. Diese Bedingungen sind besonders interessant, wenn man sie mit den bei der Übergabe der Schlösser Reval u. Wesenberg am 16 V 1345 formulierten Vertragsbedingungen vergleicht. Der Ton ist in den Urkunden von 24 I 1346 viel weniger kategorisch als im Vertrag von 16 V 1343. Mehrfach wird in der vom Orden ausgestellten Urkunde davon gesprochen, dass die Vasallen den Orden "inständig gebeten" hätten Narva zu besetzen ("nos ad instantias validas consiliariorum et communitatis vasallorum..."), und dann wieder "nichtlominus tamen, ad instantias dictorum consiliariorum...non modicas, praedictum castrum Narviae... in nostra libera potestate tenebimus", UB 2 n. 826). In der von den Vasallen ausgestellten Urkunde wird wiederum besonders die schwierige Lage betont, welche die Übergabe Narvas veranlasst habe ("quod nos diversa supplicia et varias diversorum poenas, consanguineis nostris .... per infideles Estonos" usw. UB 3 n. 827 a). Auch inhaltlich sind die in Verträge von 24 I 1345 formulierten Bedingungen viel ungünstiger für die Vasallen als die Bedingungen im Verträge von 16 V 1343. 1343 wird die Rückerstattung der Schlösser nur von der Ersetzung der vom Orden auf ihre Erhaltung aufgewandten Kosten abhängig gemacht. 1345 aber soll die Rückerstattung der Schlösser nach der Bezahlung einer Schuld im Betrage von 1423 Mark Silber seitens der Vasallen an den Orden erfolgen. Für den Fall der Nichtleistung der Zahlung mussten sich einige Vasallen zum Einlager in Fellin verpflichten. Das Schloss sollte aber auch in diesem Fall noch in den Händen des Ordens verbleiben. Erst wenn die Zahlung geleistet würde, müsste das Schloss einen Monat, nachdem die Vasallen das gefordert hätten, wieder zurückgegeben werden; und zwar durfte der Orden dann keinen Ersatz der eventuell auf das Schloss verwandten Kosten oder der erlittenen Schäden mehr beanspruchen, da er dafür während des Besitzes die Früchte genoss und das Schloss auf seinen Gewinn und Verlust innehatte. Was es für eine Bewandnis mit dieser Schuld hat, ist nicht festzustellen. Ebensov wenig lässt sich infolge Mangels an Nachrichten feststellen, ob und wie weit die Schuld bezahlt worden ist (Bunge, Estl. S. 75). Suhm nimmt zwar an, dass die Zahlung von den Vasallen am 2 II 1346 geleistet worden sei; doch führt er keinerlei quellenmässige Nachweise dafür an (Suhm,

XIII, S. 149). Wahrscheinlicher ist es, dass die Summe nicht bezahlt worden ist, denn bald nach der Übergabe Narvas wurde der Verkauf Estlands vollzogen, und damit wurde Narva mit allen übrigen Schlössern Eigentum des Ordens (Gernet, Forsch. I, S. 33)

Auffällig ist in der vom Orden am 24 I 1345 aufgestellten Urkunde, dass hier mehrfach von einer "inständigen Bitte" der Vasallen gesprochen wird, auf die hin der Orden Narva besetzt habe (UB 2 n. 828).

Welch eine Veranlassung hat nun diese "inständige Bitte" der Vasallen gehabt?

Eine Urkunde aus dem Jahre 1344 bringt ein Zeugnis mehrerer dänischer Ritter in Harrien und Wierland darüber, dass der Orden ihnen bei der Belagerung Narvas zu Hilfe gekommen sei (UB 6 Rg. 974 b). Es ist bloss ein kurzes von schlecht orientierten schwedischen Beamten unklar und dürftig angefertigtes Regest im sog. Ordensarchivregister des schwedischen Reichsarchivs (vgl. UB 6 Vorbemerkungen S. 1), das uns diese Nachricht vermittelt. Ist hier von einer regelrechten Belagerung Narvas die Rede? Wenn ja, in welche Zeit fällt dann diese Belagerung? Wer belagerte Narva? Waren die dänischen Ritter die Belagerer oder die Belagerten? Auf diese Frage lässt sich nur schwer oder gar nicht eine Antwort geben. Gernet glaubt eine Belagerung Narvas durch die Russen annehmen zu können und zwar während des Russeneinfalles im Sommer 1343 (Gernet, Forsch. I, S. 31). Quellenmässige Beweise für eine faktisch erfolgte Belagerung Narvas durch die Russen gibt es nicht. Dass über dem Narvaschen Gebiet eine dauernde Russengefahr schwebte, darauf gibt es wohl Hinweise. Dafür kann z. B. die Urkunde vom 2 II 1345 herangezogen werden (UB 2 n. 829), - also eine Urkunde aus ungefähr derselben Zeit - in der vom Narvaschen Gebiet die Rede ist (UB 2 n. 829). Hier wird von diesem Gebiet gesagt, dass es "multipliciter et crudeliter per Ruthenos schismaticos repinis et incendiis haecenus est depopulata, et in posterum, propter nimiam earum vicinitatem, timere necesse sit, diotam ecclesiam!... vastari..." Doch ist, wie schon gesagt, hier nicht von einem bestimmten Ereignis die Rede, sondern mehr von einer allgemeinen dauernden Gefährdung des Gebietes durch die Russen. Stavenhagen ist der Ansicht (A u R I, S. 28), dass es sich nicht um eine russische Belagerung handeln könnte, weil eben in den Quellen Anhaltspunkte dafür fehlen, er glaubt vielmehr, dass es sich hier um eine Gefährdung durch die Esten handle. Er führt hierfür die I Novgoroder Chronik an (Vollst. Samml. russ. ehr. III, S. 82), die für die Jahre 1343 - 44 von Estenaufständen in den Gebieten von Reval und Narva

sprechen. Sodann führt Stavenhagen an, dass die Übergabe Wesenbergs durch die Vasallen an den Orden am 16 V 1343 ebenfalls auf eine gefährliche Lage in Wierland hindeuten könne. Schliesslich weist Stavenhagen auch darauf hin, dass man stets von einer ~~von einer~~ gefährlichen Lage in ganz Estland spräche. Demgegenüber könnte aber festgestellt werden, dass Hoeneke nichts von einer besonderen aufständischen Bewegung in Wierland weiss und dass auch die Urkunden dieser Jahre (z. B. UB 2 n. 846) die Lage in Wierland als bedeutend weniger schwer schildern, wie die Lage in Harrien. Überhaupt bleibt die ganze Situation, auf welche das <sup>Regest</sup> anspielt, durchaus dunkel, und weder Stavenhagen noch Gernet bringt im Grunde genommen eine vollgültige Erklärung der Angelegenheit. Es steigt unter diesen Umständen die Vermutung auf, als ob es sich hier um andere Dinge handeln könnte, als Stavenhagen und Gernet es annehmen. Die Urkunde selbst motiviert die Übergabe Narvas anders. Hier heisst es: "...quod nos diversa supplicia et varias diversorum poenas, consanguineis nostris, parentibus et propinquis per infideles Estonos, Christi nomen abnegantes, miserabiliter inflicta, eorumque insultationem temerariam et inhumanam, per quam bona eorum et fere totam Harriam ipsi Estonos desolarunt funditus, non immerito praecordialiter attendentes, et ne similia ad haec in aliis terrae Estoniae partibus, prout timemus, contingere possint... cum in propriis viribus deficimus..." (UB 3 n. 827 a). Hier ist nicht die Rede von einer bestimmten Belagerung, bei der das Ordensheer zu Hilfe gekommen wäre; hier wird nur davon gesprochen, dass die Vasallen Befürchtungen gehegt hätten, die Ereignisse von Harrien könnten sich in Wierland wiederholen; und da sie sich selbst zu schwach fühlten, in einem solchen Fall Narva zu schützen, hätten sie das Schloss dem Orden übergeben. Unwillkürlich gewinnt man den Eindruck, als ob für die Übergabe Narvas eigentlich kein zwingender Grund vorgelegen habe und als ob die Vasallen unter einem gewissen Druck seitens des Ordens gehandelt hätten (vgl. dazu auch Gernet, Forsch. I, S. 32). Tatsächlich, von einer besonderen Aufstandsbewegung in Wierland wissen weder die Urkunden noch - und das ist wesentlich - der Chronist Hoeneke zu d. J. 1344 - 45 zu berichten; der von Stavenhagen angeführte Hinweis auf die I Novgoroder Chronik fällt daneben nicht ins Gewicht. Auch von einer russischen Belagerung Narvas im Jahre 1344 ist nichts festzustellen. Dass eine Belagerung Narvas durch die Russen im J. 1343 erst 1345 die Vasallen veranlasst hätte, ihre Schwäche einzusehen und Narva dem Orden zu übertragen ist auch nicht denkbar. Es bleibt also die Ursache der Übergabe Narvas nur eine allgemeine Unsicherheit der Lage und eine

Schuld der Vasallen an den Orden. Dass der Orden bestrebt war, Estland zu besetzen, wissen wir; dass es in seinem Interesse gewesen wäre, vor dem Abschluss der Verhandlungen mit Dänemark über den Verkauf Estlands auch das letzte Schloss im dänischen Gebiet als Unterpfand in seine Hand zu bringen, ist begreiflich. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der Orden unter solchen Umständen die Schuld der Vasallen ihnen gegenüber als Handhabe benutzt hat, um auf sie einen Druck auszuüben und sich so in den Besitz Narvas zu bringen. Welchen Sinn hat aber dann die Motivierung der Übertragung Narvas, wie sie in der Urkunde vom 24. I. 1345 gegeben wird? Wir haben gesehen aus welchen Gründen der Orden sich 1343 durch einen Vertrag Roval und Wesenberg übergeben liess und welchen Zweck die vielen Entschuldigungs- und Erklärungsschreiben der liv- und estländischen Stände 1343 gehabt hatten. Der Orden hatte die Gelegenheit benutzt, um sich in den Besitz der Befestigungen des Landes zu bringen, - wollte aber doch andererseits Dänemark gegenüber eine gewisse Rechtsgrundlage dafür aufweisen können. Nicht anders ist es wohl auch 1345 gewesen. Der Orden veranlasste die Vasallen, - nach dem Vorbild der Übergabe Revals und Wesenbergs - ihm das Schloss Narva zu übertragen; zugleich liess er aber eine Urkunde ausstellen, welche diese Übertragung motivierte und ihn Dänemark gegenüber nicht in ein schlechtes Licht setzen konnte. Vielleicht ist von diesem Gesichtspunkt aus auch das Ordensarchivregest vom Jahre 1344 (UB 6 Reg. 974) aufzufassen. Ist das nicht ebenso ein Zeugnis zugunsten des Ordens wie die Entschuldigungs- und Erklärungsschreiben vom Jahre 1343? Wer anders sollte die Vasallen wohl zu einem solchen Zeugnis veranlassen haben, als der Orden selbst? Es ist gar nicht unwahrscheinlich, dass der Orden sein Vorgehen gegen Narva schon beizeiten vorbereiten wollte, dass er die Vasallen zu diesem Zeugnis veranlassen hatte, um sich vor Dänemark in voraus zu rechtfertigen. Nur wenn man annimmt, dass die Vasallen unter einem Druck gehandelt haben, ist eigentlich überhaupt erst die Tatsache zu erklären, dass sie, die so sehr gegen die Ordensherrschaft in ihrem Lande waren, doch die Hand dazu reichten, diesem Orden immer mehr Boden in Estland einzuräumen. Insofern war es zweifellos die Schwäche der Vasallen, die sie veranlasste Schritt für Schritt nachzugeben. Allerdings suchten sie auch bei der Übergabe Narvas noch ihre Stellung zu wahren, wenigstens bis zu einem gewissen Grade: auch hier wird festgesetzt, dass das Schloss den Vasallen auf deren Verlangen hin wieder ausgeliefert werden soll (UB 2 n. 828). Aber die Bedingungen, an die diese Rückgabe geknüpft ist, sind doch wohl derartig, dass sie sie wohl mehr oder weniger illusorisch machten.

Es bleibt noch die Frage zu klären wie das Fernbleiben des Hauptmannes vom Vertrage aufzufassen ist.

Gernet gibt für das Fernbleiben des Hauptmannes folgende Erklärung (Forsch. I, S. 32). Im Vertrage vom Jahre 1343 war ein Präzedenzfall geschaffen worden: die königlichen Räte und die Ritterschaft hatten als Repräsentanten des Landes über die Schlösser Reval und Wesenberg verfügt, Der Orden hat sich dementsprechend auch 1345 an die königlichen Räte gehalten. Hierzu kann noch folgendes hinzugefügt werden. 1345 hatte der Orden wohl einen gewissen Druck auf die Vasallen ausgeübt, um sich in den Besitz Narvas zu bringen, hatte aber dann doch bei der Übertragung des Schlosses dieselbe Form gewahrt, wie bei der Besetzung Revals und Wesenbergs im Jahre 1343. Er hatte das wohl getan, um die Beziehungen zu Dänemark angesichts der Verhandlungen über den Verkauf Estlands nicht zu trüben. Unter solchen Umständen ist es gar nicht denkbar, dass er sich an den Hauptmann hätte wenden können, denn auf diesen konnte er unmöglich einen Druck ausüben. Deshalb griff der Orden wohl auf die Form der Übertragung der Schlösser im Jahre 1343 als Präzedenzfall zurück und veranlasste die Vasallen, die Übertragung 1345 in denselben Formen, d. h. mit Übergehung des Hauptmannes, zu vollziehen. Darin kam dem Orden wohl auch noch die Neigung der Vasallen entgegen, den Hauptmann in diese Angelegenheit nicht hineinzuziehen. Wie 1343 wünschten sie auch jetzt noch, wenigstens soweit das noch möglich war, die Fäden in ihrer Hand zu behalten; sie wünschten auch jetzt, dass die Schlösser nach Möglichkeit vom Orden in ihre Hände zurückkehrten. Sie wussten wie der Hauptmann zum Orden stand. Sie wollten vermutlich die Gefahr vermeiden, dass die Schlösser vom Hauptmann vielleicht gar nicht mehr zurückgefordert würden, - noch immer hielten sie an der dänischen Herrschaft fest. So fielen die Interessen des Ordens mit denen der Vasallen auch diesmal darin zusammen, dass sie den Hauptmann bei der Übergabe Narvas nicht hinzugezogen haben.

Ungünstiger denn je gestaltete sich die Lage der Vasallen zu Beginn des Jahres 1345. Der Orden hatte durch die Besetzung Narvas wieder festeren Fuss in Estland gefasst. Der dänische Hauptmann, - daran kann kein Zweifel sein, wenn auch die direkten Zeugnisse dafür fehlten - befand sich in Verhandlungen mit dem Orden über die entgeltliche Abtretung Estlands. Überhaupt <sup>ob</sup> scheint der Hauptmann auch sonst in Verbindung mit dem Orden gestanden zu haben. Hoeneke berichtet, dass Stigot Andersson sich am Feldzug des Ordensmeisters Dreylewen nach

Ösel 1345 beteiligt hat (Hoeneke, S. 32). Auch früher haben die Estländer gemeinsam mit dem Orden Feldzüge unternommen. An und für sich ist also an der Teilnahme des Hauptmannes an dem Feldzug nach Ösel nichts Auffallendes. Auffällig aber ist, dass Hoeneke als Teilnehmer am Feldzuge estländischerseits nur den Hauptmann nennt ("... darmit was ock de hovetman van Revel, Andreas Son genomet"), während von einer Teilnahme der Vasallen nicht die Rede ist. Hat der Hauptmann sich wirklich allein am Feldzug beteiligt oder hat der Chronist die Vasallen bloss nicht erwähnt? Es ist unwahrscheinlich, dass Hoeneke die Vasallen nicht genannt hätte, wenn sie sich wirklich am Feldzug beteiligt hätten. Stigot Andersson scheint daher sich wirklich allein am Feldzug beteiligt zu haben. Diese Annahme passt übrigens auch zu der Reserve und Zurückhaltung, mit der die Vasallen dem Orden gegenüberstanden. Es ist anzunehmen, dass es sich bei dieser Teilnahme Stigot Anderssons am Öseler Feldzuge nicht nur um eine militärische Demonstration handelte, sondern dass Stigot daneben auch mit dem Ordensmeister Burchard v. Dreylewen Verhandlungen über den Verkauf Estlands geführt hat. Jedenfalls kann man annehmen, dass die Vasallen etwas derartiges vermutet haben, denn nur so ist das Transsumt der Urkunde König Christophs II vom Jahre 1329 durch Stigot Andersson am 10 IV 1345 zu erklären. Der Feldzug nach Ösel muss vermutlich im Februar März 1345 stattgefunden haben (Hoeneke S. 32). Es ist also anzunehmen, dass Stigot Andersson Ende März oder Anfang April nach Reval zurückgekehrt ist; jedenfalls hat er im Namen des Königs bereits am 3 IV 1345 in Reval eine Urkunde ausgefertigt (vgl. UB 2 n. 830). Gleich darauf am 10 IV 1345 hat er gemeinschaftlich mit Bischof Olaus die Urkunde König Christophs II vom Jahre 1329 transsumiert (Stavenhagen, A u R I, S. 23, Ann 5; vgl. Brieflade III, S. 307). Stavenhagen ist der Ansicht - und dieser Meinung muss unbedingt zugestimmt werden - dass die Vasallen offenbar den Hauptmann und den Bischof, den Vertreter bzw. wohl den eifrigsten Anhänger des Königs, zum Transsumt veranlasst haben. Die Vasallen wollten offenbar Stigot an das Versprechen Christophs, Estland von Dänemark nicht zu trennen, erinnern, d. h. gegen die vermuteten Verhandlungen Stigots mit dem Ordensmeister während des Öseler Feldzuges protestieren. Ein anderer Gesichtspunkt lässt sich jedenfalls für die Erklärung dieses Transsumts nicht geltend machen.

Eine Folge hat dieser Protest der Vasallen nicht gezeitigt. Die Ver-

handlungen scheinen vielmehr immer weiter fortgeschritten zu sein. Wenigstens scheint der Orden in Estland so festen Fuss gefasst zu haben, dass er unter Umständen auch den Titel und vielleicht auch die Befugnisse und Pflichten des Hauptmannes übernehmen zu können glaubte. Jedenfalls nennt sich Goswin v. Herike in einer Urkunde vom 11 IX 1345 "stellvertretender Hauptmann von Reval" ("loco capitanei Revaliensis existens" vgl. UB 2 n. 835). Nach Gernets Ansicht darf dieser Titel weiter nicht befremden, weil der Statthalter zugleich Befehlshaber des Schlosses war und Goswin v. Herike als Befehlshaber des Schlosses tatsächlich den Hauptmann vertrat ("... liegt doch tatsächlich Stellvertretung des Statthalters in dessen Eigenschaft als Befehlshaber des Schlosses vor", Gernet, Forsch. 1s. 30). Dem kann man sich jedoch nicht ganz anschliessen, denn es handelt sich hier scheinbar nicht um den Titel allein. Wir haben es noch zweimal mit Vizehauptleuten zu tun: einmal wird Bertram v. Parenbeke dieser Titel beigelegt (UB 2 n. 823), das andere Mal tritt Johann Zomer als "loco... Stigoti Andersson capitanei Revaliensis existens" auf (UB 2 n. 857, Urkunde vom 29 VIII 1346). Nur Goswin ist von diesen dreien Schlosshauptmann; Parenbeke ist Richter der beiden Schlösser zu Reval und des Landes Harrion ("iudex castrorum Revaliae et totius terrae Hargiae") ausserdem ist er wohl identisch mit dem Mannrichter gleichen Namens, der in der Urkunde vom 14 X 1328 auftritt (UB 3 n. 734 a). Vielleicht kann auch noch angenommen werden, dass er mit dem in einer Urkunde vom 9 III 1338 genannten königlichen Rat gleichen Namens identisch ist (Hennes, UB des DO 2 n. 446; vgl. Stavenhagen, Räg. Sitz. - Ber. 1900, S. 194). Johann Zomers Persönlichkeit ist sonst nicht bekannt. Der Annahme Gernets kann man sich also nicht ohne weiteres anschliessen. Mit dem Amt eines Schlosshauptmannes scheint die Stellung eines Vizehauptmannes doch nicht eo ipso verbunden gewesen zu sein. Wenn Goswin v. Herike sich also 11 IX 1345 (UB 2 n. 835) den Titel eines stellvertretenden Hauptmannes beilegt, so ist das doch wohl nicht als ganz selbstverständlich zu betrachten; er war doch nur Verwalter der dem Orden in Ver<sup>g</sup>wahrung übergebenen Schlösser und hatte mit dem dänischen Lande nichts zu tun. Wenn er sich trotzdem den Titel eines stellvertretenden estländischen Hauptmannes beilegt, so muss dafür nach einer anderen Erklärung gesucht werden. Die Annahme liegt nahe, dass Stigot Andersson selbst für die Zeit seiner Abwesenheit bzw. Verhinderung einen Stellvertreter eingesetzt hat, - nicht dass Goswin v. Herike diese Stellung eigenmächtig in Anspruch genommen hätte.

Zwar lässt sich leider auf Grund des vorliegenden Urkundenmaterials ausser der vorliegenden Urkunde (UB 2 n. 835) kein Zeugnis für Stigot Anderssons Abwesenheit aus Reval anführen; eine solche kann aber doch wohl auch auf Grund der Einsetzung eines stellvertretenden Hauptmannes angenommen werden. Wenn Stigot dabei gerade den Vertreter des Ordens zu seinem Stellvertreter eingesetzt hat, so kann das wohl als Zeugnis dafür genommen werden, dass die Verhandlungen über den Verkauf Estlands schon bis zu einem gewissen Reifepunkt gediehen waren. Es war für beide - Stigot Andersson und Goswin v. Herike - klar, dass der Orden doch der zukünftige Herr im Lande werden sollte; warum sollte dann Goswin v. Herike nicht auch jetzt schon die Stellung eines stellvertretenden Hauptmannes im Lande bekleiden können?

In die Zeit kurz vor dem endgültigen Übergang Estlands in den Besitz des Ordens fällt ein Akt, der verschiedene Rückschlüsse auf die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im Lande in den letzten Jahren der dänischen Herrschaft zulässt. Es ist das die Neuregelung des Pfandwesens am 27 IV 1346, die gemeinsam von den königlichen Räten u. dem Rat der Stadt Reval unter dem Vorsitz Stigot Anderssons vorgenommen wird (UB 2 n. 846).

Zunächst muss eine Frage erörtert werden, die nur formal mit der Neuregelung des Pfandwesens in Verbindung steht.

Die Urkunde über die Neuregelung des Pfandwesens ist von 17 königlichen Räten unterzeichnet. Von diesen 17 Räten sind 10 Räte schon früher als solche genannt worden (UB 3 n. 327 a, Urkunde vom 24 I 1345), es sind das Heinrich Lode, Dietrich Tolk, Johannes Moeke, Johannes Wakke, Christian Scerembeke, Anser de Nova Curia (Neuhof), Gottfried v. Parembek, Heinrich v. Lehtos, Heinrich Havesforde und Dietrich Virekes. Edward Sorsewere wird zwar ebenfalls schon UB 3 n. 327 a in der Urkunde vom 24 I 1345 genannt, aber nicht als königlicher Rat, sondern als einer der vier "ex parte communitatis ad consilium vocati et electi in praesenti negotio". Während aber die übrigen drei mit Sorsewere zusammen in der Urkunde vom 24 I 1345 genannten Vasallen weiter nicht vorkommen, tritt dieser in der vorliegenden Urkunde als königlicher Rat auf. Die übrigen sechs Vasallen der Urkunde vom 27 IV 1346, Hermann Risbit, Johannes Wolderse, Hartekin Kirketoy, Nikolaus Minnekrop und Dietrich Vrangele treten hier erstmalig als königliche Räte auf. Hierbei fällt nun auf, dass die Zahl der königlichen Räte von 15, die zu Anfang des hier behandelten Zeitraumes vorkamen (UB 2 nn. 814, 820; UB 3 n. 327 a), auf 17 im vorliegenden Fall gestie-

gen ist. Ursprünglich betrug die Zahl der königlichen Räte 12 (Bunge, Estl. S. 137). Interessant ist es festzustellen, dass im 15. Jahrh. die Zahl der königlichen Räte, jetzt Landräte genannt, wieder auf 12 festgelegt wird, und zwar je 6 aus Harrien u. Wierland (Gernet, Foyseh. I S. 60). Diese Zahl ist also zweifellos als die ursprüngliche angesehen worden. Auch der Passus in einer Urkunde vom 22 VII 1282 (UB 2 n. 450), wo die "duodecim iurati regni" erwähnt werden, weist darauf hin, dass die Zahl der Räte nicht schwankend gewesen ist, sondern von einer ursprünglich feststehenden Zahl aus erhöht worden ist. Schliesslich zeigt uns eine Urkunde vom 12 III 1338, dass auch noch in diesem Jahr die Zahl der königlichen Räte 12 betragen hat (Hennes, UB des DC 2 n. 446). Aus dieser Urkunde geht also deutlich hervor, dass die Zahl der königlichen Räte bis an die Schwelle des hier behandelten Zeitraumes 12 betragen hat, dass eine erstmalige Erhöhung dieser Zahl auf 15 gerade erst vielleicht anlässlich der Ereignisse des Jahres 1343 eingetreten ist. Wer hatte nun 1346 die Zahl der königlichen Räte erhöht? Nach Bunges Ansicht wurden die königlichen Räte "scheinbar auf Lebenszeit" vom König ernannt (Bunge, Estl. S. 137). Bunge stützt sich dabei auf das Waldemar - Erichsche Lehnrecht, das vom Rat angibt, dass ihn "... de Koning gesettet heft" (Bunge, Estl. S. 137 Ann. 231, Wald. - Erichsche Lehnrecht Kap. 39 § 1). Wenn das richtig wäre, so müsste auch 1346 der König bzw. sein Statthalter die neuen Räte ernannt haben. Darüber hat sich indessen kein Zeugnis erhalten. Einige Klärung kann wohl in die Sache gebracht werden, wenn man die Erhöhung der Zahl der Räte 1346 mit dem erstmaligen urkundlichen Auftreten von 15 Räten im Jahre 1343 vergleicht. 1343 gab es keinen Statthalter im Lande; damals lag überhaupt die dänische Herrschaft infolge des Esten- aufstandes darnieder, so dass die Vasallen und die königlichen Räte selbst die Funktionen der Regierung übernahmen (UB 2 n. 814). Die Erhöhung der Zahl der königlichen Räte, müsste in diesem Fall nicht vom unerreichen dänischen Könige sondern von den estländischen Vasallen oder vom Vizehauptmann Bertram v. Parenbeke ausgegangen sein. Was nun diesen letzteren betrifft, so muss man in Betracht ziehen, dass Parenbeke selbst zu den Vasallen gehörte, - dass er vielleicht sogar auf Veranlassung der Vasallen das Amt des Stellvertretenden Hauptmannes übernommen hatte. Wenn also 1343 von ihm eine Erhöhung der Zahl der königlichen Räte vorgenommen bzw. bestätigt worden ist, so kann darin wohl der Wunsch der estländischen Vasallen als Trieb-

feder erblickt werden. Denn zweifellos musste es im Interesse der Vasallen liegen in dieser schweren Zeit die Autorität des königlichen Rats zu heben; und das taten wohl auch die Vasallen, wenn sie eine Erhöhung der Zahl der königlichen Räte durchsetzten. Schwierigkeiten bei dieser Annahme macht nur die von Bunge herangezogene Stelle des Waldemar - Erikschen Lehnrechts, wo über die Einsetzung des königlichen Rats die Rede ist (Bunge, Estl. S. 137). Die Worte des Lehnrechts: "den de Koning dar gesettet heft" können aber vielleicht doch mit der oben dargelegten Auffassung von der Erhöhung der Zahl der königlichen Räte in Einklang gebracht werden. Der königliche Rat als solcher beruht auf einer einmaligen Einsetzung durch den König ("den de Koning gesettet heft"); bei der jedesmaligen Einsetzung der einzelnen Mitglieder des Rats sind neben dem König bzw. seinem Hauptmann vermutlich auch die Vasallen beteiligt. Jedenfalls würde diese Auffassung am besten zur Lage der Dinge 1343 und 1346 passen. Zwar war 1346 ein königlicher Hauptmann im Lande. Aber hatte die dänische Regierung, die sich sowieso mit dem Gedanken eines Verkaufs des Landes trug, ein Interesse daran, an der Verfassung des Landes noch in letzter Stunde Veränderungen vorzunehmen? Auch 1346 konnte es nur im Interesse der Vasallen liegen, die Zahl der königlichen Räte angesichts einer wichtigen Entscheidung - vielleicht auch noch in Erwartung weiterer wichtiger Ereignisse, man denke nur an den nahe bevorstehenden Verkauf des Landes an den Orden, - die Zahl der königlichen Räte zu vergrößern.

Was nun den Inhalt der Neuregelung des Pfandwesens betrifft so lässt sich dazu folgendes sagen. Die Bestimmung bezieht sich auf Darlehen, bei denen der Schuldner mit seiner Person durch das sog. Einlager haftete. Dieses bestand darin, dass der Schuldner sich im Fall der Nichteinhaltung seiner Verbindlichkeit verpflichtete, sich an einen bestimmten Ort zu begeben und diesen Ort nicht eher zu verlassen, als er sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen war (Bunge, Estl. S. 293; Schiepmann, Zeitschr. f. Rechtswissenschaft II, S. 12 ff.) Die Urkunde setzt nun fest, dass der Schuldner, welcher von seinem Gläubiger Geld unter der Bedingung des Einlagers erhalten hat, diesem zugleich auch ein Stück Land als Pfand setzen soll. Wenn der Verpfänder dem Gläubiger Schäden oder Gewalt in den verpfändeten Haken zufügt, dann soll er mit seinen Bürgen 15 Tage nach erhaltenen Ankündigung in die Stadt Reval einreiten und die Stadt nicht eher verlassen, als bis er Schäden und

Gewalt gebessert. Die versetzten Haken soll der Gläubiger indessen auch dann noch behalten dürfen, bis er sein Geld erhalten oder der Verpfänder die Haken zurückgekauft hat (vgl. Schiemann, Zeitschr. f. Rechtswissenschaft II, S. 15). Letztgenannte Bestimmungen sind nur in Bezug auf Wierland und Allentaken genannt; doch ist wohl anzunehmen, dass sie sich auch auf Harrien beziehen. Der Sinn dieser Bestimmungen ist wohl der, dass das Einreiten nur bei nicht erfolgter Zahlung der Zinsen und bei Störung des Pfandbesitzes erfolgen sollte; für das Kapital selbst haftete das Pfand. Mit dem Einlager sollte also ein Pfandrecht verbunden sein (Schiemann, Zeitschr. f. Rechtswissenschaft II, S. 15). Der Zweck der Verordnung ist wohl der, dass zu höherer Sicherung des Gläubigers das Einlager mit der Verpfändung eines Landstückes verbunden bzw. durch letztere abgelöst werden sollte. Demjenigen Schuldner, der sich weigert, seine Gläubiger in dieser Weise zu befriedigen, soll der Richter zur Strafe zunächst einen seiner besseren Haken nehmen und dann den Gläubiger in der vorgeschriebenen Weise zufriedenstellen.

Von Interesse sind einige Einzelheiten des Vertrags.

In Wierland und Allentaken soll für je 10 Mark Silber ein Haken Landes als Pfand eingeräumt werden. In Harrien dagegen soll, "quia terra desolata est" der Schuldner für je 10 Mark dem Gläubiger "duas hereditates, ubi ipse, d. h. der Gläubiger, eligere voluerit in bonis suis unum juxta unum" verpfänden. Nach Gernets Ansicht ist "hereditas" mit Haken gleichzusetzen, die Bezeichnung hereditas sei deshalb gewählt worden, weil sonst möglicherweise von Seiten des Gläubigers bei einem wüstliegenden Haken Landes die Existenz eines Hakens nicht zugegeben werden konnte. "Hereditas" würde dann jedes vom Vater auf den Sohn vererbbares bäuerliches Grundstück von normaler Größe sein, gleichgültig ob es wüst oder besetzt wäre. Deshalb wird auch dem Gläubiger gestattet, sich selbst das Pfandobjekt auszuwählen (Gernet, Foyseh. I, S. 38). Auch sollen in Harrien dem Pfandhalter vom Eigentümer die Auslagen zur Beschaffung von Vieh, Pferden, Getreide, Errichtung von Gebäuden usw. vor Einlösung des Pfandes ersetzt werden. Diese Bestimmungen zeigen deutlich, worin die Veranlassung zum Zustandekommen dieses Vertrags zu sehen ist: in den wirtschaftlichen Folgen des Harriischen Aufstandes vom 1343. Die Urkunde selbst gibt als Veranlassung zur Neuregelung des Pfandwesens an: "propter bonum et evidentem utilitatem totius terrae et etiam propter relevamen gra -

vaminum plurimorum." Der Chronist Hoeneke berichtet anschaulich genug von den Verwüstungen und Verheerungen, die der Aufstand und seine Niederwerfung im Gefolge gehabt hatten. Auch die Urkunden dieser Tage lassen das deutlich erkennen (z. B. die Urkunden vom 24 I 1345 UB 2 n. 828, UB 3 n. 827 a). Dabei kommt dann auch wieder zum Vorschein, dass Harrien besonders gelitten hatte. Ausdrücklich betont die Urkunde, dass Harrien verwüstet worden ist ("quia terra desolata"), was von Wierland und Allentaken nicht behauptet wird. Und gerade wegen dieser grösseren Verwüstung sollen auch in Harrien für je 10 Mark Silber 2 Haken verpfändet werden, während für dieselbe Summe in Wierland nur ein Haken verpfändet werden sollte. Nicht nur die Vasallen hatten während des Aufstandes gelitten, auch die Bauern hatten ihr Eigentum verloren. Wollte man den Wiederaufbau in die Wege leiten, so mussten Darlehen aufgenommen werden, die nur bei den städtischen Kaufleuten zu haben waren. Daher kommt es denn auch, dass die Vertreter der Stadt Reval an der Regelung des Schuldwesens teilnahmen. Die städtischen Kaufleute waren aber nur gegen feste Sicherheiten bereit, Geld zu verleihen; andererseits waren sie aber auch nicht geneigt, alle Verpflichtungen, die ihnen aus dem Pfandbesitz erwachsen, auf sich zu nehmen. Solch eine Konsequenz die der Besitz von Lehnsgütern zufolge hatte, war die Pflicht zu Kriegsdiensten. So wird denn im Vertrag die Bestimmung getroffen, dass Bürger, die Pfandbesitz auf dem Lande erwerben, nicht zu Lehns- und Kriegsdiensten herangezogen werden dürfen ("... malvan sive expeditionem..."), sondern dass der Eigentümer des Landstückes selbst diese Dienste nach wie vor zu leisten hat. Diese Bestimmung zeigt deutlich, dass hier Ritterchaft und Stadt die verhandelnden Parteien sind, - dass die Urkunde ein Kompromissvertrag zwischen Städtern und Vasallen ist. Die Teilnahme des königlichen Hauptmannes war erforderlich, damit die Durchführung einzelner Bestimmungen durch einen gewissen Zwangsgewalt garantiert würde (vgl. dazu Gernet, Forsch. I, S. 35 ff.).

Damit ist zugleich auch die Frage beantwortet, ob dieser <sup>Regelung</sup> Neuordnung des Pfandwesens eine politische Bedeutung zukommt. Diese Urkunde betrifft hauptsächlich das wirtschaftliche Leben. Auf die politischen Verhältnisse wirft sie nur insofern ein Licht, als aus ihr hervorgeht, dass die Vasallen in wichtigen, das ganze Land betreffenden wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten mit dem Hauptmann gemeinsam vorgegangen sind, obgleich sie ihm wegen seiner Verhandlungen mit dem

Orden misstrauisch gegenüberstanden.

Interessant ist der Schlusssatz der Urkunde über die Neuregelung des Pfandwesens. Der Abdruck der Urkunde im UB ist nicht völlig korrekt. Gernet legt seiner Darstellung einen verbesserten Text der im Revaler Stadtarchiv erhaltenen Originalurkunde zugrunde, (Forsch. I, 536). Daraus geht hervor, dass der Schlusssatz der Urkunde, angefangen mit den Worten: " ut ista omnia praemissa perpetuae firmitatis robor habeant..." von derselben Hand, die die Urkunde geschrieben hat, doch mit dunklerer Tinte nachgetragen worden ist. Ausserdem ist die im UB. gegebene Form " c o n f i r m e t (ea illustris princeps Waldemarus rex...) im Schlusssatz in " c o n f i r m a t " (Praes. ind.) zu korrigieren. Es ist also damit ausgedrückt, dass eine königliche Bestätigung des Vertrages stattgefunden hat; dasselbe soll auch das an der Urkunde hängende Majestätssiegel betonen. Ob es sich hier tatsächlich um eine stattgehabte Bestätigung der Urkunde durch König Waldemar persönlich handelt, oder ob diese angebliche königliche Bestätigung durch Stigot Andersson auf Grund der königlichen Vollmacht vom 1 VIII 1344 vollzogen worden ist, darauf soll im Zusammenhang mit der Frage nach Waldemars Aufenthalt in Estland weiter unten zurückgekommen werden.

Von Interesse ist es, dass die Urkunde vom 27 IV 1346 sich noch in einer zweiten Form im Rev. St. - A. findet. In einem lat. Orig. a. Perg. findet sich nämlich ein undatiertes Transsumt der Urkunde durch den Konvent der Dominikaner zu Reval (Kat. d. Rev. St- A., S. 209 n. 161). Welchen Sinn hat dieses Transsumt und wann ist es ausgefertigt? Eine Anmerkung zur Urkunde im Kat. des Rev. St- A. S. 209 n. 161 nimmt es als wahrscheinlich an, dass das Transsumt gleichzeitig mit der Originalurkunde - also etwa April 1346 - ausgefertigt worden ist. Das ist möglich. Eine Lösung dieser Frage ergibt sich vielleicht am ehesten im Zusammenhang mit der Frage nach dem Sinn und dem Zweck <sup>des</sup> eines Transsumts. Eine Erklärung des Transsumts wird nun wohl auf derselben Linie zu suchen sein, auf der eine Erklärung für den Zweck des Transsumts der Vollmacht Waldemars vom 1 VIII 1344 gefunden worden ist (UB 2 n. 323; vgl. weiter unten). Die Revaler Bürger waren sich wohl über den nahe bevorstehenden endgültigen Übergang des Landes unter die Ordensherrschaft klar geworden. Um nun die Gewähr dafür zu haben, dass die vom dänischen Hauptmann im Namen des Königs auf Grund der Vollmacht vom 1 VIII 1344 bestätigten und erweiterten Privilegien und Freiheiten auch von der neuen Ordensherr-

schaft anerkannt würden, liessen sie sich wohl die königliche Vollmacht vom 1 VIII 1344 von ordensfreundlichen Persönlichkeiten und vor allen vom Vertreter des Ordens in Estland Goswin v. Herike transsumieren und dann die Privilegien für ihre Stadt noch einmal vom Hauptmann auf Grund der transsumierten Vollmacht vom 26 IX 1346 ausstellen (vgl. weiter unten). Es ist nun nicht unwahrscheinlich, dass es sich mit dem Transsumt der Urkunde über die Neuregelung des Pfandwesens vom 27 IV 1346 ähnlich verhält. Auch hier hat vielleicht das Bestreben vorgelegen, die Neuregelung durch eine ordensfreundliche Gewalt, - jedenfalls kann wohl angenommen werden, dass die Geistlichkeit ordensfreundlich war (vgl. auch dazu weiter unten<sup>S. 39</sup>) - transsumieren zu lassen, damit die in der Neuregelung festgesetzten Grundsätze auch von der Ordensherrschaft anerkannt würden. Dass das Transsumt der Neuregelung von den Revaler Bürgern veranlasst worden ist, ist nicht unwahrscheinlich. Dafür könnte auch der Umstand sprechen, dass sich das Transsumt im Revaler Stadtarchiv erhalten hat; denn hier befinden sich vornehmlich Dokumente, welche die Stadt betreffen. Auch waren die Revaler Bürger an dieser Neuregelung interessiert. Von den Vasallen ist dieses Transsumt wohl nicht veranlasst worden, denn diese waren einem Übergang unter die Ordensherrschaft abgeneigt und hielten sich vorläufig von allen Akten fern, die im Hinblick auf den Übergang unter die Ordensherrschaft vorgenommen wurden (vgl. dazu die Stellung der Vasallen zu den Privilegienbestätigungen<sup>S. 39</sup>).

Mit dem Januar 1345 beginnt eine lange Reihe von Beurkundungen, die ausserlich scheinbar mit den politischen Ereignissen gar nichts zu tun haben, sondern lediglich Privilegienbestätigungen, Erteilung neuer Privilegien, Schenkungen und dergl. enthalten. Es sind das die oben S. 12 ff. unter nn. 1 - 21 angeführten Urkunden, die augenscheinlich auf Grund der vom König dem Hauptmann Stigot Andersson ausgestellten Vollmacht im Namen des Königs ausgefertigt worden sind. Hinzu kommen dann noch einige andere Urkunden, die zwar der Form nach von diesen Urkunden abweichen, jedoch inhaltlich mit ihnen zusammengehören. Es sind das folgende Urkunden:

22) Waldemar schenkt die durch den Tod Rölös v. Ylmezal anheingefallenen Güter dem Kloster Padis, 24 V 1346 (UB 3 n. 848 a). Aus der Urkunde UB 3 n. <sup>841</sup>(b) geht hervor, dass die in der Urk. UB 3 n. 848 a genannten Güter Kallathe, Lodenrode, Amunde u. Langhe durch den Tod Rölös v. Ylmezal dem König anheingefallen waren. Der König

hatte diese Güter Arnold Plate und dessen Sohn Milo verlichen; diese hatten die Güter dem Abt des Klosters Padis ver<sup>P</sup>pfändet. Jetzt schenkte der König diese Güter dem Kloster, d. h. er verzichtete auf die ihm zustehenden Rechte am Lehn, indem er es dem Kloster zu Eigentum gab ( "... damus et concedimus, libere perpetuo possidenda", vgl. UB 3 n. n. 848 a). Diese Urkunde beginnt zwar ebenfalls mit der Formel "Waldemarus Dei gratia Danorum Slavorumque rex...", d. h. erhebt also den Anspruch, von Waldemar persönlich in Reval ausgestellt zu sein. Sie ist also wohl ebenfalls auf Grund der königlichen Vollmacht vom 1 VIII 1344 ausgestellt worden, da Waldemar sich urkundlich am 18 IV 1346 in Kopenhagen aufgehalten hat ( Reg. dipl. hist. Dan. 1 n. 2272). Aber ihr fehlt der für die oben nn. 1 - 21 genannten Urkunden charakteristische Schlusssatz "teste domino Stigoto". Statt<sup>dessen</sup> heißt es am Schluss der Urkunde : " Ut igitur haec donatio nostra robur perpetuae firmitatis habeat, coram iudice nostrō... in iudicio.... per nobilem virum dominum Stigotum Andersson... ibidem fecimus ista... procurari " (UB 3 n. 848 a ).

23) Stigot Andersson verpfändet von Seiten des Königs 3 Haken im Dorf Wasemule dem Dekan des Revaler Domkapitels Gottfried Persona, d. 24 V 1346 (UB 3 n. 848 b ) . Auch diese Urkunde unterscheidet sich der Form nach von den oben<sup>S. 12 ff.</sup> unter nn. 1 - 21 angeführten Urkunden. Sie ist vom Mannrichter Johannes v. Meekes ausgestellt und behandelt folgendes. Zu einem dem König anheimgefallenen Besitz gehörten als Pfand 3 Haken im Dorf Wasemule. Stigot Andersson übergibt nun " ex parte regis Danorum..." diesen Pfandbesitz gegen Auszahlung der Pfandsomme dem Dekan des Revaler Domkapitels.

24) Waldemar schenkt der Revaler Kathedralkirche die Parochialkirchen zu Rappel und Kegel mit allen ihm zustehenden Rechten, R o e s k i l d e , d. 25 V 1346 (UB 2 n. 849). Auch diese Urkunde fällt der Form nach aus dem Rahmen der oben<sup>S. 12 ff.</sup> unter nn. 1 - 21 angeführten Urkunden heraus. Sie ist in Roeskilde ausgestellt worden; in ihr wird Stigot Andersson nicht als Zeuge genannt. Diese Urkunde ist also wohl nicht vom Hauptmann auf Grund der königlichen Vollmacht , sondern wirklich vom König persönlich in Dänemark ausgestellt worden.

In welcher Weise ist nun ein Zusammenhang zwischen der königlichen Vollmacht und diesen Urkunden denkbar ? Welche Motive veranlassten Waldemar den Hauptmann zur Erteilung dieser Privilegien zu bevollmächtigen ? Zunächst muss der Inhalt dieser Urkunden einer näheren Be=

trachtung unterzogen werden. Von den 24 Urkunden betreffen 12 die Städte Reval, Wesenberg und Narva, wobei die meisten auf Reval fallen (nn. 1 - 5, 11-- 14), während sich auf Wesenberg und Narva je 1 bezieht (nn. 7, bzw. 10). Die für Reval ausgestellten Urkunden haben die Bestätigung der bisherigen Privilegien und Rechte (nn. 1, 2, 3, 5, 11, 12, 14) und Erteilung neuer Freiheiten und Rechte (nn. 4, 13, 14) zum Inhalt. Das Privileg für Wesenberg enthält eine Bestätigung der Privilegien und Rechte (n. 7), die Urkunde für Narva betrifft eine Bestätigung und Erweiterung von Rechten und Freiheiten (n. 10). In einer grossen Zahl von Urkunden wird die Geistlichkeit bedacht (nn. 6, 9, 16 - 20, 22, 23). Auch unter diesen gibt es Bestätigungen und Erweiterungen von Privilegien. In einem Privileg wird zugunsten der Narvischen Kirche angeordnet, dass der Befehlshaber des Schlosses zu Narva den Pfarrer und seine Schüler unterstützen soll (n. 6). Eine Urkunde hat die Bestätigung der Privilegien und Rechte des Bischofs und des Kapitels zu Reval zum Inhalt (n. 9). Eine Urkunde ordnet an, dass das Sendkorn dem Bischof von Reval zu entrichten sei (n. 16). In drei Urkunden werden die Rechte und Freiheiten des St. Michaelisklosters bestätigt und erweitert (nn. 17, 18, 19). In der Urkunde vom 24 II 1346 wird den Geistlichen der Diözese Reval das Gnadensjahr bestätigt (n. 20). Von besonders grossem Interesse ist eine Reihe von Urkunden, in denen dem Könige zukommende Rechte und dem König anheimgefallener Lehnbesitz veräussert wird. Hierher gehört der Verkauf des Dorfes Kilpever an Bischof Olaus von Reval (n. 8), die Schenkung der Kirche zu St. Simon und Jakob zu Katküll mitsamt den Patronatsrechten an die Revaler Kathedrale (n. 21) und die Schenkung der Parochialkirche zu Rappel und Kegel mitsamt den Patronatsrechten an die St. Marienkirche zu Reval (n. 24). Hierher gehört auch die Schenkung mehrerer Güter an das Kloster Padis (n. 22). Auch die Urkunde über die Landverpfändung an den Dekan Perona zu Reval (n. 23) kann hierher gerechnet werden. Nur eine Urkunde (n. 15) hat eine Belehnung zum Inhalt und fällt somit aus der Reihe heraus.

In diesen Urkunden werden scheinbar mit grosser Leichtigkeit und in grossen Mengen Besitztümer und Rechte an die Geistlichkeit verschenkt und bei den Privilegierungen werden neben der Geistlichkeit auch die Bürger reichlich bedacht. Ist es nun denkbar, dass die dänische Herrschaft ohne besonderen Grund plötzlich so freigebig geworden ist? Verständlich wird diese Handlungsweise erst, wenn man annimmt, dass

die dänische Krone oder Stigot Andersson als ihr Vertreter hier unter dem Gesichtspunkt einer nahe bevorstehenden Abtretung Estlands handelte. Es machte ja weiter nichts mehr aus, wenn Kronsrechte und Besitztümer vergrusort wurden, das Land kam sowieso in fremde Hände. Ausserdem konnte möglicherweise für die Bestätigung und Erweiterung von Privilegien Geld in die königliche Kasse kommen, das die mit Privilegien Bedachten sicher gern zahlten. Auch die Verkäufe (vgl. den Verkauf des Dorfes Kilpever UB 2 n. 831) brachten Geld in die königliche Kasse. Und wenn man in Betracht zieht, dass auch der Verkauf des ganzen Landes vollführt wurde, um das erhaltene Geld zur Erweiterung der königlichen Macht in Dänemark zu verwenden, so passt das durchaus in das Gesamtbild hinein. Dass hierbei gerade in besonderem Masse der Geistlichkeit und der Kirche gedacht wurde, ist begreiflich. Reval gehörte in kirchlicher Beziehung zur Erzdiözese Lund (Bunge, Estl. S. 180). Hinzu kommt die Tatsache, dass die estländische Geistlichkeit zum grossen Teil dänischer Nationalität war (Bunge, Estl. S. 179 Anm. 480 a). Das musste der dänischen Regierung die Fürsorge für die estländische Kirche besonders nahe legen. Wahrscheinlich waren auch die meisten, wenn nicht alle Pfarrialkirchen von den Königen von Dänemark fundiert und dotiert worden (Bunge, Estl. S. 196); daher nahmen sie auch die Patronatsrechte an ihnen in Anspruch. Jedenfalls ist das von vielen der im UB. genannten Kirchen bekannt (vgl. UB 2 nn. 847, 849; vgl. dazu auch R. Hasselblatt, Mitteilungen XIV, S. 463). Es ist also begreiflich, dass Dänemark jetzt, wo es sich aus Estland zurückziehen wollte, seine Rechte auf kirchlichem Gebiet aufgab, - und das tat es denn auch, indem es die meisten Rechte dem Bistum Reval oder dem Kloster Padis, den grössten kirchlichen Institutionen Estlands, übergab. Wennes dabei den beiden wichtigsten kirchlichen Institutionen auch noch verschiedene wirtschaftlichen Rechte und Hilfsmittel übergab, so entspricht das nur den bisherigen Beziehungen Dänemarks zur estländischen Kirche.

Auffallend ist nun, dass unter den mit Privilegien, Gnadenerweisen und Schenkungen Bedachten **v o l s t ä n d i g d i e V a s a l l e n f e h l t e n**. Die Urkunden werden ausschliesslich den Städten Reval, Wesenberg und Narva und der Geistlichkeit ausgestellt. Hat das irgend eine Bedeutung? - Liegt hier nicht Zufall, sondern eine bestimmte Absicht vor? Es scheint nun nicht unwahrscheinlich zu sein, dass bei dieser Angelegenheit die Divergenz zwischen den Wünschen und

Absichten der Vasallen und denen des Hauptmanns wirksam geworden sind. Jedenfalls würde eine solche Annahme am besten das Fernbleiben der Vasallen von den Beurkundungen erklären. Denn dass die Vasallen an und für sich keinen Wert auf eine Bestätigung und Erweiterung ihrer Privilegien und Rechte gelegt hätten, will ohne weitere Erklärung nicht einleuchten. Wir haben gesehen, dass die Privilegienerteilung als eine Art Liquidation der dänischen Herrschaft aufzufassen ist. Wahrscheinlich unter dem Eindruck eines nahe bevorstehenden Herrschaftswechsels sind diejenigen estländischen Stände, die nichts gegen einen Wechsel der Oberherrschaft einzuwenden hatten, - eben die Städte, d. h. die Bürger, und die Geistlichkeit, - mit dem Wunsch nach einer Bestätigung bzw. Erweiterung ihrer Privilegien, die von der scheidenden Herrschaft sicher nicht allzu schwer zu erlangen war, hervorgetreten. Jedenfalls wäre der Wunsch, noch einmal vor Eintritt der neuen Herrschaft die unter der alten Herrschaft erlangten Freiheiten und Rechte zusammenzufassen, daneben vielleicht auch noch diese oder jene Erweiterung von Rechten und Freiheiten durchzusetzen, vollständig verständlich. Es wäre vielleicht möglich anzunehmen, - obgleich keine Urkunde etwas darüber auszusagen weiss, - dass diese Stände in Kopenhagen um eine Bestätigung ihrer Privilegien nachgesucht haben, und dass der König daraufhin die Vollmacht für seinen Hauptmann ausstellte. Ein anderes Motiv, seinen Hauptmann zur Ausstellung von Privilegien zu bevollmächtigen, kann jedenfalls nicht festgestellt werden. Unter dem Gesichtspunkt, in Estland eine günstige Stimmung zu hinterlassen, die eventuell unter anderen politischen Verhältnissen seitens Dänemark zu einer Rückerwerbung Estlands hätte ausgenutzt werden können, sind die Privilegien sicher nicht erteilt worden. Jedenfalls hat Waldemar an dem Verkauf Estlands festgehalten und nie daran gedacht, ihn später als nicht zu Kraft bestehend anzuerkennen (vgl. Møllerup, Dän. - estl. Bezieh. S. 6). Erst viel später, Anfang des 15. Jh., hat man in Dänemark diesen Gedanken aufgegriffen. Wenn man diese Voraussetzung machen kann, so ist es verständlich, warum die Vasallen unter den mit Privilegien Bedachten fehlen. Die Vasallen kämpften ja gerade gegen den Übergang Estlands unter die Ordensherrschaft; sie konnten sich gar nicht an einem Unternehmen beteiligen, das gerade im Hinblick auf den bevorstehenden Herrschaftswechsel und im Einverständnis mit diesem betrieben wurde. Ihrer ganzen Haltung nach mussten sie von den Privilegienbestätigungen und Schenkungen dieser Jahre fern bleiben.

Auffällig ist in dieser Urkundenreihe die Tatsache, dass die Privilegien für Reval in zwei Auflagen, - den Inhalt nach völlig, der Form nach fast völlig übereinstimmend- ausgefertigt worden sind, wobei der zweiten Reihe der Urkunden die Transsumierung der königlichen Vollmacht für Stigot Andersson vom 1 VIII 1344 vorausgeht.

Aus welchem Grunde wurden die Privilegien für Reval zwei Mal ausgestellt? Was für eine Bedeutung kommt dabei dem Transsumt zu?

Wenn man die beiden Urkundenreihen für Reval vom 7.I 1345 u.vom 29.IX 1345 mit einander vergleicht, so ergibt sich folgendes Bild. Am 7.I 1345 sind erteilt worden:

- 1) Waldemar bestätigt die Privilegien Revals (vgl. die oben <sup>S. 12</sup> unter n.1 angeführte Urkunde).
- 2) Dieselbe. Urkunde mit verschiedenen textlichen Abweichungen von der vorhergehenden Urkunde. (vgl. oben <sup>S. 12</sup> die Urkunde n.2).
- 3) Waldemar bestätigt die Rechte der Besucher Revals (vgl. oben <sup>S. 13</sup> n.3).
- 4) Waldemar gestattet Wasserleitungen und Mühlen anzulegen (vgl. oben <sup>S. 13</sup> n.4).

Am 29.IX 1345 sind erteilt worden:

- 1) Waldemar bestätigt die Privilegien Revals (vgl. oben <sup>S. 14</sup> n.11; diese Urkunde entspricht den oben unter nn.1 u. 2 angeführten Urkunden).
- 2) Waldemar bestätigt die Privilegien der Besucher Revals (vgl. oben <sup>S. 14</sup> n.12; entspricht der Urkunde n.3).
- 3) Waldemar gestattet Mühlen und Wasserleitungen anzulegen (vgl. oben <sup>S. 14</sup> n.13; entspricht der Urkunde n.4).
- 4) Waldemar bestätigt die Privilegien Revals u. verbietet von den Esten den Fischzehnten zu nehmen (vgl. oben <sup>S. 14</sup> n.14; dieser Urkunde entspricht ihres abweichenden Inhalts wegen keine Urkunde der ersten Reihe vom 7.I 1345).

Wenn man von kleineren Abweichungen - vereinzelt anderen Formen u. Ausdrücken - absehen will, so kann man feststellen, dass jede dieser beiden Urkundenreihen vom 7.I 1345 u. 29.IX 1345 für sich Merkmale aufweist, welche sie von der anderen Reihe unterscheidet. Sowohl nn.2,3, als 4 sind mit dem Sekretsiegel Waldemars ( "secretum Waldemari Dei gracia domicelli Danorum..." untersiegelt (Beiträge 2, S.194 ff. nn.74,75,76; Kat. d.Rev.St.-A. S.207 nn. 146,147,148). Diese drei Urkunden haben alle einen von anderer Feder hinzugefügten Schlusssatz: "... volentes perpetuo secretum nostrum, sub quo haec scripta est, plenam et firmam habere efficaciam et vigorem sufficientem." (Vgl. Beiträge 2, S.194 ff. nn.74,75,76). Die unter n.1 angeführte Urkunde stimmt zwar dem Inhalt nach mit der unter n.2 genannten Urkunde überein; doch unterscheidet sie sich von der letzteren insofern, als sie mit dem grossen Siegel Waldemars untersiegelt ist u. als ihr der für die übrigen Urkunden vom 7.I 1345 (nn.2,3,4 ) charakteristische Schlusssatz fehlt (Vgl.

Beiträge 2, S. 194 n. 73; Kat. d. Rev. St.-A. S. 207 n. 145). Was nun die Gemeinsamkeiten der zweiten Urkundenreihe vom 29. IX 1345 betrifft, so muss zunächst festgestellt werden, dass die unter n. 11 angeführte Urkunde nur in einer Kopie erhalten ist (vgl. Kat. d. Rev. St.-A. S. 208 n. 153), also über ihre äussere Form - Untersiegelung u. dergl. - nichts gesagt werden kann. Von den übrigen Urkunden dieser Reihe, die im Original erhalten sind, kann festgestellt werden, dass sie mit dem grossen Siegel Waldemars untersiegelt worden sind (Beiträge 2, S. 195 ff. n. 77, 78, 79; Kat. d. Rev. St.-A. S. 208 nn. 154, 155, 156). Auch fehlt ihnen, wie auch der Urkunde n. 11, der für die Urkunden vom 7. I 1345, also der ersten Reihe, charakteristische Schlusssatz: "... volentes... sufficientem."

Auffällig ist nun, dass der zweiten Reihe der Urkunden für Reval vom 29. IX 1345 die Transsumierung der königlichen Vollmacht vom 1. VIII 1344 am 26. IX 1345 vorausgeht. Wir haben gesehen, dass die oben erwähnten Privilegienbestätigungen, Gnadenerweise u. dergl. auf Grund der königlichen Vollmacht vom Hauptmann im Namen des Königs ausgestellt worden sind. Es liegt daher die Annahme nahe, dass die zweite Urkundenreihe für Reval vom 29. IX 1345 in einem bestimmten Zusammenhang mit der Transsumierung der königlichen Vollmacht am 26. IX 1345 steht. Besonders stark lässt auf diesen Zusammenhang der dreitägige Zwischenraum zwischen dem Transsumt u. der zweiten Urkundenreihe für Reval schliessen.

Welch eine Bedeutung kommt nun dem Transsumt im Rahmen der beiden Urkundenreihen zu?

Schon die Tatsache, dass die von Stigot Andersson ausgestellten Urkunden den Eindruck erwecken wollen, als ob sie von König Waldemar persönlich ausgestellt wären, hat eine ganze Reihe älterer Historiker zur Annahme veranlasst, dass Waldemar sich tatsächlich mehrfach in Reval aufgehalten hat (Vgl. Bunge, Estl. S. 74). Diesen Eindruck verstärkte noch das Transsumt. Man nahm an, dass Waldemar zuletzt noch im Sept. 1345 nach Reval gekommen wäre u. persönlich die zweite Urkundenreihe für Reval ausgestellt hätte, nachdem er seine Vollmacht vom 1. VIII 1344 transsumieren lassen hätte, d. h. nachdem er die Ausstellung der ersten Urkundenreihe als zu Recht bestehend hätte anerkennen lassen (Vgl. UB 2 Reg. 993 Anm.). Die Unmöglichkeit der Annahme eines mehrmaligen Aufenthalts Waldemars in Reval lag jedoch auf der Hand, da zu gleicher Zeit Waldemars Anwesenheit an verschiedenen Orten Dänemarks erwiesen werden konnte. Man hat dann die Hypothese eines mehrmaligen Aufenthalts Waldemars in Reval fallen gelassen, bis auf die Annahme eines einmaligen Aufenthalts Sept. 1345 - Mai 1346, bei welcher Gelegenheit er die Transsumierung seiner Vollmacht vom 1. VIII 1344 am 26. IX 1345 veranlasst u. die zweite Urkundenreihe für Reval ausgestellt hätte.

Welche Gründe sprechen nun für einen solchen Aufenthalt und welche Motive kann man gegen ihn geltend machen?

Ohne sich viel um andere Beweise zu kümmern konstatiert P a u c k e r auf Grund der Datierung u. Ausfertigung der Urkunden, dass Waldemar im Sept.1345 nach Estland gekommen u. von hier erst im Mai 1346 nach Dänemark zurückkehrt sei, wie aus seiner zu Roeskild am 25. Mai ausgestellten Urkunde... hervorgeht" (Paucker, Regenten Estl. S. 206). Tatsächlich ist eine gewisse Häufung der Beurkundungen gerade auf die Zeit Sept.1345 - Mai 1346 auffällig ( nn.11 - 21 u. die Urkunde vom 27.IV 1346 UB 2 n.846, also im Ganzen 12 Urkunden) während auf den Zeitraum Jan. - Sept. 1345 nur 10 Urkunden entfallen, davon auf den Jan. 1345 allein 5 Urkunden. Aber ein Aufenthalt Waldemars bis zum M a i 1346 lässt sich jedenfalls nicht annehmen, weil Waldemar schon am 18.IV 1346 eine Urkunde in Kopenhagen ausgestellt hat ( Vgl.Reg.dipl.hist. Dan.I n.2272). Für einen Aufenthalt Waldemars in Estland ist auch B u n g e eingetreten. Die Tatsache, dass die Privilegien für Reval in doppelter Ausfertigung unter zwei Daten, den 7.I 1345 u. den 29/IX 1345 vorhanden sind, glaubt Bunge am besten so erklären zu können, dass die Urkunden vom 7.I 1345 von Stigot Andersson im Namen des Königs auf Grund der ihm von diesem am 1.VIII 1344 erteilten Vollmacht ausgestellt worden sind, während die Urkunden vom 29.IX 1345 vom König persönlich bei seiner Anwesenheit in Reval ausgefertigt wurden. Nach Bunges Ansicht steht mit der Anwesenheit des Königs auch d e r Umstand in Verbindung, dass die Vollmacht vom 1.VIII 1344 wenige Tage vor der Ausstellung der zweiten Urkundenreihe für Reval am 29.IX 1345 transsumiert wurde." Fast zur vollen Gewissheit " wird Bunge diese Annahme durch die Schlussworte der Urkunde vom 7.I 1345: "... volentis secretum nostrum, sub quo haec scripta sunt, plenam et firmam habere efficaciam et vigorem sufficientem"(Vgl. UB 2 Reg. 993 Anm.). Auch H a n s e n stimmt mit der Anschauung überein, dass die doppelte Ausfertigung der Urkunden für Reval ein vollgültiger Beweis für einen Aufenthalt Waldemars in Reval ist ( Beiträge 2, S.155). Tatsächlich fallen beim näheren Vergleichen der beiden Urkundenreihen,- abgesehen von der Tatsache als solcher - verschiedene Umstände auf, die zugunsten eines Aufenthalts Waldemars in Estland sprechen könnten. Vor allem kommt hier die schon oben angeführte Tatsache in Betracht, dass die Urkunden vom 7.I 1345 ( nn.2, 3 u.4 oben<sup>S.12,13</sup>) mit dem kleinen Siegel Waldemars ausgefertigt sind, während die Urkunden vom 29.IX 1345 (nn.12,13 u.14 oben<sup>S.14</sup>) mit dem grossen Siegel Waldemars versehen sind (vgl.oben<sup>S.40,41</sup>). Auch hat nicht nur, wie Bunge anführte, die Urkunde vom 7.I 1345 UB 2 n.827 den Schlusssatz:"volentis secretum nostrum... habere... vigorem sufficientem", sondern diesen Schlusssatz haben auch noch 3 andere Urkunden vom 7.I 1345 ( oben<sup>S.12,13</sup> nn.2,3 u.4).Es macht also tatsächlich den Eindruck, als ob die Urkunden vom 7.I 1345 von Stigot Andersson im Namen des Königs ausgestellt u. mit dem Sekretsiegel versehen sind; diesen Urkunden ist dann vielleicht später der Schlusssatz:" volentes secretum nostrum... habere vigorem sufficientem" hinzugefügt worden. Dagegen hat dann Waldemar während

seines Aufenthalts in Estland die mit dem Majestätssiegel versehenen Urkunden am 29.IX.1345 ausgestellt u. dabei den Schlusssatz, der hier überflüssig war, ausgelassen. Diesen Umständen gegenüber können indessen andere geltend gemacht werden, welche die Eindeutigkeit der ebengenannten Umstände stark in Frage ziehen. Zunächst kann festgestellt werden, dass auch e i n e r der am 7.I.1345 ausgestellten Urkunden ( oben n.1. ) <sup>5.14/</sup> der für die übrigen Urkunden von diesem Tage charakteristische Schlusssatz "secretum" bis "sufficientem" fehlt u. dass diese Urkunde mit dem grossen Siegel Waldemars versehen ist. Sie müsste also ebenfalls vom König persönlich ausgestellt worden sein, während doch dieser sich am 7.I.1345 urkundlich in Roeskilde aufhielt (Bunge, Estl. S.74 Anm.262; Suhm XIII, S.123.125). Dann aber kann festgestellt werden, dass auch im Zeitraum Sept.1345 - April 1346, d.h. also in der Zeit des angeblichen Aufenthalts König Waldemars in Estland, Urkunden von derselben Form, wie die für Reval ausgestellten, vorkommen, die aber mit dem kleinen Siegel Waldemars versehen sind. Unter den zugunsten des St. Michaels Klosters in Reval ausgestellten Urkunden finden sich einzelne in zwei Ausfertigungen: die eine Ausfertigung ist mit dem kleinen, die andere mit dem grossen Siegel Waldemars versehen (Vgl. die Urkunden vom 20.I.1346 unter n.17 oben <sup>5.14</sup> u. die Urkunde vom 21.I.1346 unter n.18 oben <sup>5.15</sup>). Von der Urkunde n. 18 behauptet Bunge, dass nur das mit dem Sekretsiegel versehene Exemplar als echt anzusehen wäre, während das mit dem Majestätssiegel ausgefertigte Exemplar eine Fälschung sei. Er begründet das damit, dass das grosse, grob gestöhene Siegel von derselben Gestalt sei, wie es sich an mehreren gefälschten Klosterurkunden findet ( Vgl. UB 3 Reg.999 Anm., erster Nachtrag). Dasselbe behauptet Bunge auch von den Siegeln der beiden Ausfertigungen der Urkunde n.17, ohne es jedoch näher zu begründen (UB 2 Reg. 998 a Anm.). Wenn also angenommen werden muss, dass n u r die mit dem k l e i n e n Siegel ausgefertigten Urkunden von nn.17 u.18 echt sind, so ist damit erwiesen, dass auch im Zeitraum Sept.1345 - April 1346 Urkunden mit dem k l e i n e n Siegel ausgefertigt worden sind. Daraus geht dann wohl deutlich genug hervor, dass aus der verschiedenen Untersiegelung der beiden Urkundenreihen vom 7.I.1345 u. 29.IX.1345 keine Schlüsse auf Waldemars Anwesenheit in Estland gezogen werden können. Auch die Tatsache, dass drei von den am 7.I.1345 ausgestellten Urkunden (vgl. oben <sup>5.12,13</sup> n.2,3 u.4 ) mit einem von anderer Feder hinzugeschriebenen Schlusssatz "volentes perpetuo usw. bis sufficientem" (vgl. oben <sup>5.40</sup>) versehen sind, lässt im Grunde genommen keinerlei Schlussfolgerungen auf Waldemars Aufenthalt in Estland zu; vor allem schon deshalb nicht, weil n i c h t a l l e Urkunden vom 7.I.1345 mit diesem Schlusssatz versehen sind (erfehlt in der Urkunde n.1 oben). Damit können dann aber auch die von Bunge u. Hansen angeführten Motive für einen Aufenthalt Waldemars in Estland in der Hauptsache als keineswegs zwingend angesehen

hen werden. Für einen Aufenthalt Waldemars in Estland könnte weiter auch der Schlussabschnitt der Urkunde vom 27.IV 1346 ( UB 2 n.846 ) sprechen (vgl.auch oben<sup>S.34</sup>). Gerade die Worte "... c o n f i r m a t e a illustris princeps Waldemarus rex...." u. das angehängte grosse Siegel König Waldemars neben dem Siegel Stigot Anderssons könnten den Eindruck erwecken, als ob Waldemar während seines angeblichen Aufenthalts in Estland diese Urkunde persönlich bestätigt hätte. Der Eindruck wird noch dadurch verschärft, dass der Schlusssatz "... ut ista omnia praemissa" usw. zwar von derselben Hand wie der Anfang der Urkunde, jedoch mit anderer Tinte geschrieben ist, d.h. doch wohl später hinzugefügt worden ist ( vgl. oben<sup>S.34</sup>). Man hat den Eindruck, als ob die Urkunde von Stigot Andersson, den königlichen Räten u. den Vertretern Revals ausgefertigt u. dann später von Waldemar mit seinem Siegel versehen worden ist, wobei der Schlusssatz:"ut ista omnia usw." hinzugefügt wurde. Diesem Eindruck widersprechen aber nun aufs schärfste zwei Umstände. Es heisst zwar im Schlusssatz "... c o n f i r m a t e a illustris princeps ... " aber dann doch wieder " ... et m u n i a t praesentes litteras appensione sigilli sui maioris etc." (Beiträge 2,S.196 n.80; vgl.UB 2 n.846. Vgl.auch Gernet,Forsch.I,S.36). Der zweite Umstand ist der, dass Waldemar bereits am 18 IV 1346 in Kopenhageneine Urkunde ausstellte ( Reg.dipl.hist.Dan.I n.2272; vgl.Bunge,Estl. S.75 Anm. 267). Die textliche Unsicherheit u. die sich widersprechenden Angaben über Waldemars Aufenthaltsort veranlassen, nach einer anderen Erklärung für die Untersiegelung der Urkunde mit dem grossen Siegel u. den fraglichen Schlusssatz zu suchen. Eine solche Erklärung bietet sich in der königlichen Vollmacht vom 1.VIII 1344 ( UB 2 n.823). Diese Vollmacht gab Stigot ausdrücklich die Erlaubnis mit dem königlichen Siegel namens des Königs zu untersiegeln u.versprach " ... quidquid ... Stigotus iuste et rationabiliter sub dicto sigillo .... scribi fecerit, plenarie confirmare ... " Den mit anderer Tinte geschriebenen Schlusssatz könnte man sich dann etwa so erklären, dass die Untersiegelung mit dem grossen königlichen Siegel nicht gleich erfolgt ist, sondern erst - vielleicht nach weiteren Verhandlungen mit den Vasallen - später stattgefunden hat. Als Beweis für einen Aufenthalt Waldemars in Reval kann also auch diese Urkunde nicht dienen. Übrigens hat auch Bunge die Hypothese eines Aufenthalts Waldemars in Estland nicht in vollem Umfang aufrecht erhalten. Während ihm ein Aufenthalt Waldemars in Reval im 1855 erschienenen zweiten Bande des UB " fast zur vollen Gewissheit " wird ( UB 2 Reg. 993 Anm.), steht er im 1877 erschienenen "Herzogtum Estland" schon wesentlich anders. Hier erscheint ihm eine Anwesenheit Waldemars in Estland als " keineswegs unumstösslich konstatiert " (Bunge Estl. S.76 Anm.267). Die Momente, die er im UB für eine Anwesenheit Waldemars in Reval angeführt hatte, hält er jetzt für ungenügende Beweisgründe oder geradezu für Beweise

g e g e n eine Anwesenheit Waldemars in Reval. Bunge gibt die Möglichkeit zu, dass a l l e Urkunden von Stigot Andersson auf Grund der Vollmacht vom LVIII 1344 ausgestellt sein können. Das Transsumt der Königlichen Vollmacht am 26.IX 1345 erklärt er geradezu für zwecklos, wenn der König im Lande gewesen wäre (Bunge, Estl. S.76 Anm.267 ). V ö l l i g lässt Bunge aber auch jetzt noch nicht die Hypothese eines Aufenthalts in Estland fallen ( Bunge, Estl.S.75 ).

Demgegenüber gibt es aber man eine ganze Reihe von Motiven, die sich g e g e n einen Aufenthalt Waldemars in Estland geltend machen lassen.

Zunächst weist schon Höhlbaum ( Hans. Geschbl. 1878, S.92 Anm.2 ), - wie das ja auch Bunge zugegeben hat - darauf hin, dass sowohl die in den von Stigot Andersson im Namen König Waldemars ausgestellten Urkunden wiederkehrende Formel " Teste domino... Stigoto Andersson " als auch die von Waldemar am 1.VIII 1344 ausgestellte Vollmacht es überflüssig machen, einen Aufenthalt Waldemars in Estland anzunehmen. Besonders deutlich geht das aus der Urkunde vom 24.II 1346 ( UB 2 n.842 ) hervor, wo statt der gewöhnlichen Formel "Teste domino Stigoto " die Worte: " Datum Rivaliae et factum per dominum Stigotum Andersson ... " vorkommen. Diese Worte zeigen deutlich genug, dass diese Urkunde, - und damit wohl auch die eine ähnliche Form aufweisenden Urkunden - zwar i m N a m e n des Königs, aber durch den Hauptmann ausgestellt worden sind.

Gegen einen Aufenthalt Waldemars in Reval spricht auch folgender Umstand. Von den 21 Urkunden, die im Namen König Waldemars mit der Schlussformel: "... teste domino Stigoto " ausgestellt worden sind (Vgl. oben <sup>S.12 ff.</sup> die Urkunden nn.1 - 21 ) entfallen 12 ( nn.11 - 20 u. UB 2 n. 846 ) auf den Zeitraum Sept. 1345 - Mai 1346, während von den 10 übrigen Urkunden 5 auf den J a n u a r 1345 entfallen ( nn. 1 - 5 ). Man müsste also analogerweise auf Grund dieser Häufung auch für den Januar 1345 einen Aufenthalt Waldemars in Reval annehmen ( vgl.dazu noch die obenangef. Urk. n.1, die ebenfalls mit dem grossen Siegel Waldemars unterfertigt <sup>S.40</sup> ist). Waldemar ist aber für diese Zeit gerade in Dänemark urkundlich belegt ( vgl. oben <sup>S.16</sup> ).

Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Nur die Privilegien für Reval ( nn.11-14 ) sind, wenn man einen Aufenthalt Waldemars Sept.1345 - April 1346 in Reval annehmen möchte, von diesem persönlich b e s t ä t i g t worden. Warum sind dann aber nicht auch die anderen von Stigot Andersson ausgestellten Urkunden vom König bei seiner Anwesenheit in Reval bestätigt worden? Sollte Waldemar wirklich bloss deshalb nach Reval gekommen sein, um die Urkunden für Reval zu bestätigen und zu erweitern u. dem St.Michaelskloster, dem Revaler Domkapitel und den Geistlichen der Revaler Diözese einige neue Gnadenbriefe auszustellen? (vgl.Bunge, Estl.S.75, Anm.266; UB 2 nn.840, 841,844,847; UB 3 n.841 a).Denn irgend eine andere Handlung, die

Waldemar damals in Estland vorgenommen haben könnte, ist nicht überliefert. Die gewöhnliche Auffassung führt als Zweck des Besuches an, Waldemar habe sich mit der Lage in Estland an Ort und Stelle vertraut machen wollen; als er dann die Lage für unhaltbar befunden habe, hätte er sich endgültig entschlossen, Estland zu verkaufen (vgl. Seraphim I; S.148). Hansen ist sogar der Ansicht, dass Waldemar sich nach Reval begeben habe, um die öffentliche Meinung - wohl durch die vielen Privilegienerweiterungen und -Bestätigungen - für sich zu gewinnen (Beiträge 2, S.154). Bedurfte es aber dessen? Wir haben gesehen, dass Stigot Andersson wahrscheinlich schon von vornherein mit dem Auftrag nach Estland gekommen war, die Verhandlungen mit dem Orden von neuem aufzunehmen bzw. sie zum Abschluss zu bringen. Von diesem Gesichtspunkt aus braucht an und für sich ein Aufenthalt Waldemars in Estland nicht unbedingt angenommen zu werden. Und dass er nur zu dem Zweck nach Estland gekommen sein sollte, um einige Privilegien zu bestätigen und zu erweitern, das kann demgegenüber als ausreichende Begründung nicht anerkannt werden.

Vollends wird die Annahme eines Aufenthalts Waldemars in Estland durch die Tatsache umgestossen, dass keine gleichzeitige Chronik etwas von einer Reise Waldemars nach Estland zu berichten weiss (vgl. Bunge, Estl. S.75 Anm.267). Völlig undenkbar ist es aber, dass ein Aufenthalt Waldemars in Estland, der wenigstens vom Sept.1345 bis zum April 1346 gedauert hätte, von den zeitgenössischen Chronisten völlig unbemerkt geblieben wäre. Besonders verdächtig wird der Aufenthalt durch das absolute Schweigen Hoenekes, der sonst nichts unnotiert lässt. Dagegen spricht, wie Bunge mit Recht angeführt hat (Bunge, Estl.S.75 Anm.267 u. S.76 Anm.269) - eine Stelle bei Hoeneke geradezu gegen die Annahme eines Aufenthalts Waldemars in Estland. Hoeneke sagt hier: "... schickede Boswin van Hercke an den koning Waldemar to Danmarken, de derwegen handela scholden. Also worden baden solange hen u. her geschicket, beth de Koep geschach." (Hoeneke S.34). Auch das Zeugnis einer anderen zeitgenössischen Chronik spricht sich gegen die Annahme eines Aufenthalts Waldemars in Estland aus. In der vom Revaler Stadtschreiber verfassten kurzen Geschichte Dänemarks (vgl. Kat.d.Rev.St.-A.S.207 n. 140) heisst es: "...hic Waldemar, alienaut ducatum Estonie ... per nuntium suum ... Stigotum". Der zeitgenössische Chronist hätte kaum die Anwesenheit Waldemars übersehen können; wenn er nur vom "Boten" Waldemars zu berichten weiss, so liegt das zweifellos daran, dass Waldemar tatsächlich nicht in Estland gewesen ist.

Damit kann wohl die Annahme eines Aufenthalts Waldemars in Estland endgültig fallen gelassen werden; König Waldemar hat sein Herzogtum nie gesehen.

Damit ist übrigens auch die von Höhlbaum aufgeworfene Frage gelöst, welches Siegel Stigot Andersson in der Urkunde vom 1.VIII 1344 zu führen bevollmächtigt wurde (Hans.Geschbl.1878, S.92). Höhlbaum ist hier der Ansicht, dass Waldemar Stigot Andersson ermächtigt habe, ein zweites Exemplar des grossen königlichen Siegels anfertigen zu lassen; als Beweis dafür führt er den Schluss der Urkunde UB 2 n.826 u. den Schluss des estländisch-dänischen Annalenfragments in seinen Beiträgen zur Quellenkunde Alt-Livlands (Verhandl.d.gel.Esten Ges.VII) an. Doch genügt diese Begründung nicht; auch sprechen die Tatsachen gegen Höhlbaums Auffassung. Die von Stigot Andersson im Namen des Königs ausgestellten Urkunden tragen, wie eben festgestellt werden konnte, sowohl das grosse als auch das kleine Siegel König Waldemars (vgl.oben die Angaben über die Siegel der von Stigot Andersson ausgestellten Urkunden). Die Vollmacht ist also so aufzufassen, dass Waldemar seinem Hauptmann das Recht verlieh, in jeder Hinsicht mit voller königlicher Autorität zu handeln,- nicht nur mit einem bestimmten königlichen Siegel zu unterschreiben.

Wir haben feststellen können, dass die Wiederholung der Privilegienbestätigungen u. -erweiterungen für Reval am 29.IX 1345 und das Transsumt der königlichen Vollmacht am 26.IX 1345 nicht so aufgefasst werden können, als ob Waldemar persönlich in Reval gewesen und nach Transsumierung seiner Vollmacht vom 1.VIII 1345 zu einer persönlichen Ausfertigung dieser Urkunden geschritten sei. Welche Bedeutung kommt aber dann dem Transsumt zu? Welchen Sinn hat dann die zweite Privilegienbestätigung für Reval im Sept.1345?

Eine gewisse Klärung dieser Fragen ist vielleicht von einer näheren Betrachtung der Persönlichkeiten zu erlangen, welche die Urkunde vom 1.VIII 1344 am 26.IX 1345 transsumiert haben. Das Transsumt wird ausgefertigt vom Dekan des Revaler Domkapitels, Gottfried, vom Abt Nikolaus von Padis, <sup>von</sup> Goswin v.Herike " cui castrum Revaliense ad usus coronae regni daciae ad custodiendum est commissum " und vom Prior des Dominikanerklosters in Reval, Robert. Auffällig ist nun dass unter den Transsumenten Goswin v.Herike und einigen Persönlichkeiten genannt werden, die gewisse Beziehungen zum Orden haben. Zweimal tritt der Dekan Gottfried in Urkunden auf, die zugunsten des Ordens ausgestellt sind. Das eine Mal ist es am 15.IX 1327, wo Bischof Olaus v.Reval, der Dekan Gottfried und viele Vasallen den Orden gegen Verleumdungen in Schutz nehmen (vgl.UB 3 n.732 a; Bunge, Estl.S.56; Mettig, über ein Zeugnis etc.S.6 Anm. 22). Das zweite Mal geschieht das am 22/XII 1337, wo der Dekan Gottfried, der Scholastikus Heyno u. das Domkapitel in ähnlicher Weise, wie 1327 für den Orden eintreten (Mettig, über ein Zeugnis etc.S.7). Noch einmal tritt Gottfried unter Umständen auf, die auf

nähere, - wenn nicht gar freundschaftliche Beziehungen des Dekans zum Orden schliessen lassen. Bei der Transsumierung der Urkunde Waldemars vom 15.VIII 1346 durch Burchard von Dreylewen in Weissenstein am 20.X 1346, - der Urkunde, in welcher Waldemar den Estländern den Eintritt seines Bruders Otto in den Deutschen Orden und die Übertragung Estlands an den Orden anzeigt (UB 2 n.850) - war auch Gottfried beteiligt. Er verlass die Urkunde, über die das Transsumt angefertigt werden sollte ( Stavenhagen, AUR I n.44 ). Dass Burchard v. Dreylewen gerade ihn bat, die Urkunde öffentlich zu verlesen ( "Borchart van Derenleve ... bat, dat de worde gelesen unde apenbart vormyddelat den erbaren heren, her Gotvrydus deken to Revel ..." ), das deutet sicher auf gewisse Vertrauensbeziehungen zwischen dem Orden und dem Revaler Dekan hin. Das Verhältnis der übrigen Transsumenten zum Orden lässt sich allerdings viel weniger feststellen, Der A b t N i k o l a u s v o n P a d i s kommt ebenfalls bei der Transsumierung der Urkunde Waldemars vom 15.VIII 1346 in Weisenberg am 20.X 1346 vor, wo er als Zeuge genannt wird ( Stavenhagen, AUR I n.44 ). Aus den übrigen Urkunden, in denen Nikolaus erscheint (vgl. Arbusow, Geistlichkeit S.124), lässt sich sein Verhältnis zum Orden nicht erkennen. Der Prior des Dominikanerklosters Robert tritt nur in der vorliegenden Urkunde auf ( vgl. Arbusow, Geistlichkeit S.141 ), so dass über seine Stellung zum Orden kaum etwas festgestellt werden kann. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass das Dominikanerkloster auch sonst häufig zu Transsumenten herangezogen worden ist (vgl. Beiträge 2, S.174 ). Vielleicht hat das auch bei der vorliegenden Transsumierung mitgespielt; in diesem Fall wäre aber natürlich über das Verhältnis des Dominikaner <sup>Priors</sup> zum Orden nichts festzustellen. Vielleicht ist aber doch auf Grund derjenigen Tatsachen, die über den Dekan Gottfried und über den Abt Nikolaus festgestellt werden konnten, möglich anzunehmen, dass die das Transsumt vom 26.IX 1345 ausfertigenden Geistlichen in Beziehungen, - und zwar vielleicht sogar in freundschaftlichen Beziehungen - zum Orden gestanden haben. Diese Annahme würde auch mit dem Bild übereinstimmen, das man aus den Privilegienbestätigungen und -erweiterungen für die Städte u n d G e i s t l i c h e n ( vgl. oben <sup>S.39/</sup> ) gewinnen konnte; denn auch unter den mit diesen Privilegien Bedachten fanden sich scheinbar nur solche Elemente, die mit einem Übergang Estlands unter die Ordensherrschaft rechnet, d.h. also dem Orden gegenüber nicht feindlich gegenüberstanden. Der Eindruck, dass es vielleicht ordensfreundliche Elemente sind, von denen die Transsumieru<sup>ng</sup> vollzogen wurde, gewinnt auch noch daran eine Stütze, dass kein einziger Vassall, d.h. also Gegner des Übergangs unter die Ordensherrschaft, unter den Transsumenten vorkommt. In diesem Zusammenhang gewinnt nun vielleicht der Name Goswin v. Herikes, des Ordensvertreters in Estland, unter den Transsumenten eine besondere Bedeutung; vielleicht ist sogar sein Name unter den Transsumenten am wichtigsten. Man kann wohl ohne Zweifel annehmen, dass die Verhandlungen

zwischen Stigot Andersson u. dem Orden weiter fortgeschritten waren (vgl. oben <sup>S. 17</sup> das Transsumt der Urkunde Christophs II vom J. 1329 am 10. IV 1345). Diese Verhandlungen hatten wohl in den vom Hauptmann mit den Privilegienbestätigungen u. -erweiterungen Bedachten die Gewissheit erweckt, dass nun ein baldiger Übergang Estlands in die Ordensherrschaft bevorstehe. Man kann vielleicht die Vermutung aufstellen, dass dieser Umstand in der Stadt Reval den Wunsch hervorgerufen hatte, die vom dänischen Hauptmann im Namen König Waldemars bestätigten u. erweiterten Privilegien noch einmal bestätigt zu sehen, - und zwar in einer Weise bestätigt, welche die Gewähr dafür gab, dass auch der zukünftige Landesherr, der Orden, sie anerkennen würde. Man wandte sich also zu diesem Zweck an Goswin v. Herike, dem Vertreter des Ordens in Estland, und an eine Reihe von Geistlichen, deren Beziehungen zum Orden bekannt waren, - an den Dekan Gottfried und den Abt Nikolaus - und bat sie die Vollmacht Waldemars vom 1. VIII 1344, auf Grund deren ihre Privilegien bestätigt und erweitert worden waren, zu transumieren. Um ganz sicher zu gehen liessen die Revalenser Mann noch am 29. IX 1345 die ihnen ausgestellten Urkunden noch einmal vom dänischen Hauptmann unter einem anderen Siegel ausfertigen. Dass das Transsumt tatsächlich von R e v a l veranlasst worden ist, wird vor allem dadurch nahe gelegt, dass n u r d i e Privilegien für R e v a l am 29. IX 1345 einer neuen Ausfertigung unterzogen wurden ( vgl. oben <sup>S. 14</sup> die Urkunden nn. 11-14 ), nicht aber auch die früher der Geistlichkeit oder den Städten Narva und Wesenberg erteilten Privilegien und Freiheiten. Zwar kommen auch einige der dem St. Michaelskloster ausgestellten Urkunden in zwei Ausfertigungen vor ( vgl. oben <sup>S. 15</sup> die Urkunden nn. 17 u. 18 vom 20. I u. 21. I 1346 ). Aber hier ist die Sache nicht ganz einwandfrei (vgl. auch oben S. 43 ). In der Anm. zum Reg. 999 (UB 3, erster Nachtrag, S. 57 ) stellt Bunge fest, dass das mit dem Sekretsiegel versehene Exemplar der Urkunde vom 21. I 1346 von der selben Hand geschrieben ist, wie mehrere andere gleichzeitige Urkunden Waldemars, während die mit dem grossen Siegel Waldemars versehene Urkunde von einer anderen Hand geschrieben ist; auch scheint das grosse Siegel gefälscht zu sein. Von der Urkunde vom 20. I 1346 sagt Bunge in der Anm. zum Reg. 998 a ( UB 3, erster Nachtrag, S. 57 ) nur ganz kurz, dass nur das mit dem kleinen Siegel versehene Exemplar der Urkunde echt zu sein scheint. Es ist also wohl anzunehmen, dass nur die mit dem k l e i n e n S i e g e l ausgestellten Urkunden aus der Kanzlei des Hauptmanns herrühren, während die mit dem grossen Siegel versehenen Urkunden zu den übrigen Urkundenfälschungen des Michaelsklosters gehören. So lässt sich denn wohl mit einer gewissen Sicherheit behaupten, dass nur die für R e v a l ausgestellten Urkunden in z w e i O r i g i n a l - a u s f e r t i g u n g e n mit verschiedenen Siegeln vorkommen, d. h. dass

die Stadt Reval die Veranlassung zum Transsumt und zur zweiten Urkundenreihe gegeben hat.

Man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dass die Verhandlungen zwischen dem dänischen Hauptmann u. dem Orden in dieser Zeit zu einem gewissen Abschluss gediehen waren; man konnte zum Vollzug des Verkaufs schreiten. Stigot erscheint urkundlich zum letzten Mal in Estland am 24.VI 1346 (UB.3 n.848 b). Die nächste Urkunde in der Stigot Anderssons Name wieder erscheint, - die Urkunde über den Verzicht der Söhne Knut Porses auf Estland, in der er als Zeuge auftritt, - ist am 15.VIII 1346 in Kopenhagen <sup>UB n. 85</sup> ausgestellt. Der Hauptmann hatte also Estland verlassen und war nach Dänemark an den Hof König Waldemars gereist. Aus Estland hat sich aus der Zeit keine Urkunde erhalten, die Aufschlüsse über die politischen Ereignisse ergeben könnte, Man kann aber wohl annehmen, dass die allmähliche Auflösung im Lande fort dauerte und dass sich alle auf die neue Herrschaft einstellten. Die Städte und Bürger, die Geistlichen hatten von der alten Herrschaft eine Bestätigung bezw. Erweiterung ihrer Privilegien erlangt; die Stadt Reval hatte ausserdem noch erreicht, dass die ihr erteilten Urkunden von dem Vertreter und den - wie man vielleicht annehmen kann - Freunden der neuen Herrschaft transsumiert, d.h. anerkannt wurden ( vgl. die Transsumierung der königlichen Vollmacht vom 1.VIII 1344 durch Goswin v. Herike u. auch die Transsumierung der Urkunde über die Neuregelung der Pfandwesens vom 27.IV 1346 durch die Dominikanermönche ). Die Ritterschaft hielt sich beiseite, - abwartend und reserviert. Sie hatte aber doch wohl ihre Unfähigkeit und Machtlosigkeit, sich dem Übergang Estlands an den Orden entgegenzusetzen eingesehen.

Der Verkauf ist dann auch schnell vollzogen worden.

Am 15.VIII 1346 entband Waldemar die Estländer der Dienstpflicht (UB 2 n.850 ); am selben Tage verzichteten die Söhne Knut Porses auf ihre Ansprüche auf Estland ( UB 2 n.851 ). Am 29.VIII 1346 (UB 2 n.852 ) erfolgte dann in Marienburg die Ausstellung der Verkaufsurkunde durch Waldemar persönlich.

Damit war Estland r e c h t l i c h in den Besitz des Deutschen Ordens übergegangen. Die f a k t i s c h e Übergabe des Landes an den Orden hat dann noch etwas auf sich warten lassen. Jedenfalls tritt noch im Okt.1346, also zwei Monate nach Abschluss des Verkaufs, in Estland ein Stellvertreter Stigot Anderssons auf: Johann Zomer, der sich " loco strenui militis domini Stigoti Andersson, capitanei Revaliensis existens " bezeichnet ( Urkunde vom 28.X 1346 UB 2 n.857 ). Stigot Andersson selbst hat Estland vermutlich nicht mehr betreten. In Marienburg tritt er am 29.VIII 1346 als Zeuge bei der Ausstellung der Verkaufsurkunde auf ( UB 2 n.852 ). Seine Aufgabe ist es dann wohl gewesen ,die Vollziehung des Kaufvertrages zu überwachen u. die dazu

notwendigen Verhandlungen mit dem Orden zu führen. So verhandelt er mit dem Hochmeister wahrscheinlich Ende Sept., Anfang Okt. über den Modus der Zahlung der Kaufsumme ( UB 2 n.858 ). Darauf reist Stigot Andersson mit Friedrich v. Lochen " versus Livoniae ad praesentiam magistri Livoniae (Goswin v. Herike), quem quaedam portio summae persolvendae agit ... a d r e s i g n a n d u m p r a e f a t o m a g i s t r o g e n e r a l i et suo ordini castra et munitiones ducatus praenotati ..." (UB 2 n.858 ). Stigot Andersson u. Friedrich v. Lochen wurden von Burchard v. Dreylewen begleitet u. sollten wohl diesem, der inzwischen Komtur zu Strassburg gewesen war, als Vertreter des Hochmeisters das Herzogtum offiziell übergeben ( vgl. Stavenhagen, AUR I, S. 31). Vor der offiziellen Übergabe sollte Burchard v. Dreylewen den Einwohnern Estlands die Entlassungsurkunde König Waldemars vom 15.VIII 1346 ( UB 2 n.850 ) mitteilen. Zu diesem Zweck fuhr am 20.X 1346 in Weissenstein eine Versammlung statt. Von den Teilnehmern der Versammlung werden nur wenige namentlich genannt: Bischof Olaus von Reval, der Revaler Dekan Gottfried, der Abt Eberhard von Falkenau, der Abt Nikolaus von Padis, Burchard v. Dreylewen, der Ordensmeister Goswin v. Herike, der Komtur von Fellin Johann Wyden, der Vogt von Jerwen Hermann Gutacker. Weiter heisst es nur ganz allgemein dass " ... vele andere tuge geropen unde gebeden to dossen vorgescreven dynngen," d.h. also Zeugen des Transsumts waren. Als Notare, die das Notariatsinstrument über die Verlesung u. Transsumierung der Urkunde vom 15.VIII 1346 anfertigten, fungierten Heinrich v. Bethem u. Konrad Mylen.

Wer waren nun diese " vele andere " ungenannten Teilnehmer der Versammlung? Dass Stigot Andersson u. Friedrich v. Lochen zugegen gewesen sind, lässt sich schon daraus schliessen, dass diese " ad resignandum praefato magistro generali ... castra et munitiones ducatus praenotati " (UB 2 n. 858 ), nach Estland gekommen waren; auch sind beide urkundlich am 31.X 1346 in Weissenstein beglaubigt ( UB 2 n. 858 ). Sie sind also wohl auch schon am 20.X 1346 bei der Aufnahme des Notariatsinstruments in Weissenstein anwesend gewesen. Stavenhagen ist der Ansicht, dass auch die Vertreter der Vasallen u. der Stadt Reval in Weissenstein u. " wohl auch bei dem Akte in der Kirch " zugegen gewesen sind. Er begründet das durch die Urkunden vom 4.XI 1346, in denen der Orden den estländischen Vasallen u. der Stadt Reval die Bestätigung ihrer Rechte u. Privilegien durch den Hochmeister zusagt (UB 2 nn.859,860; Stavenhagen, AUR I n.45). Tatsächlich fallen in der Urkunde, welche den Vasallen ausgereicht wurde, die Worte auf: " t e m p o r e , q u o magnificus et illustris princeps dominus Waldemarus ... terram Revaliensem magistro generali ... duxit ... dimittendam, et honorabiles viri, milites et vasalli ... castris et munitionibus resignatis. dictum magistrum et suum ordinem ...

in dominum acceptarunt, p r o m i s i m u s ... quod ... magister generalis omnia iura, gratias et libertates ... ratificare et confirmare eis debet... " Daraus geht hervor, dass der Orden schon v o r dem 4.XI 1346 den Vasallen versprochen hatte ("promissimus"), die Bestätigung der Freiheiten u. Rechte durch den Hochmeister zu erwirken. Dasselbe geht auch aus der Urkunde, die am 4.XI 1346 der Stadt Reval erteilt wurde, hervor. Es heisst hier: "... constare volumus ... nos ... consulibus ac communitate civium in Revalia firmiter p r o m i s i s s e quod ..." Also auch hieraus ist deutlich zu ersehen, dass v o r dem 4.XI 1346 ein solches Versprechen gegeben worden war, - u. zwar war es wohl ein mündliches Versprechen, den jetzt eine schriftliche Festlegung desselben folgte. Wann ist dieses Versprechen gegeben worden? In der Urkunde vom 4.XI 1346 ( UB 2 n.859 ) heisst es, dass das Versprechen gegeben worden ist " tempore, quo ... dominus Waldemarus ... terram Revaliensem magistro generali ... de fratris sui .. .. Ottonis ... consensus et voluntatis plenitudine duxit donandam ... " Das ist am 15.VIII 1346 in Kopenhagen geschehen (UB 2 n.850 ). Darauf kann sich aber der Passus in der zitierten Urkunde nicht beziehen, da vermutlich in - Kopenhagen weder Vertreter der Vasallen noch der Stadt Reval zugegen gewesen sind. Viel eher kann es sich um die Versammlung in Weissenstein am 20.X 1346 handeln, wo die Urkunde vom 15.VIII 1346 transsumiert wurde. Man könnte also tatsächlich annehmen, dass in Weissenstein die Vertreter der estländischen Vasallen u. der Stadt Reval anwesend gewesen sind, u. dass ihnen damals vom Orden, d.h. wohl von Burchard v. Dreylewen, dem Vertreter des Hochmeisters, das Versprechen gegeben worden ist, ihnen gleich nach der offiziellen Übergabe des Landes die Bestätigung ihrer Privilegien u. Rechte durch den Hochmeister urkundlich zuzusichern (vgl. Stavenhagen AUR I, S.31, 33 ff.). Schwierigkeiten bereitet bei der zeitlichen Bestimmung des Versprechens nur der Passus in der Urkunde vom 4.XI 1346 (UB 2 n.859 ): "... tempore, quo Waldemarus ... terram Revaliensem ... duxit donandam ... et militi militares et v a s a l l i eandem inhabitantes terram, castris et munitionibus resignatis ... magistrum ... in dominum acceptarunt . Eine Übergabe der Schlösser durch die Vasallen hat am 20.X 1346 nun keineswegs stattgefunden; dieser Passus kann sich nur auf die Überlassung der Schlösser Reval u. Wesenberg am 16.V 1343 und des Schlosses Narva am 24.I 1345 beziehen. Nur haben die Vasallen damals jedenfalls nicht den Hochmeister als Herrn anerkannt ( "in dominum acceptarunt" ). Dieser Widerspruch lässt sich nur lösen, wenn man annimmt, dass die Worte " castris et munitionibus resignatis " (etwa zu übersetzen: nachdem sie schon v o r h e r die Schlösser abgetreten hatten...) sich tatsächlich auf die Übertragung der Schlösser vom 15.V 1343 u. 24.I 1345 beziehen, während die Worte " in dominum acceptarunt " mit dem Satzanfang

" tempore, quo Waldemarus ... terram Revaliensem ... duxit donandam ..." in Verbindung zu setzen sind. D.h. die Vasallen haben sich am 20.X 1346 in Weisenberg bereit erklärt, den Orden als Herrn anzunehmen, nachdem dieser ihnen die Zusage einer Privilegienbestätigung durch den Hochmeister gemacht hatte. Der Orden hat vielleicht den Passus " castris et manitionibus resignatis" mit Absicht in die Urkunde hineingebracht, um darauf hinzuweisen, dass die Vasallen ja doch schon früher die Schlösser dem Orden ausgeliefert hätten, d.h. also dessen Schutzherrschaft für notwendig befunden hatten. Dass der Orden damals den Vasallen die Schlösser wieder auszuliefern versprechen musste, das hatte er wohl füglich vergessen. In Weissenstein wurde nun in Gegenwart der oben genannten Geistlichen, der Vertreter des Ordens, der Vertreter der Vasallen u. der Stadt Reval die Urkunde Waldemars vom 15.VIII 1346 ( UB 2 n.850 ) vom Revaler Dekan Gottfried feierlich verlesen. Über die Verlesung u. Transsumierung der Urkunde wurde dann ein Notariatsinstrument ausgefertigt (Stavenhagen, AuR I n.45 ). Zugleich wurde dann wohl den Vasallen u. der Stadt Reval eine Bestätigung ihrer Freiheiten u. Rechte durch den Hochmeister urkundlich zugesichert. Erstmals kann hier also die Teilnahme der Vasallen an einem Akt, der im Hinblick auf die Veräusserung Estlands vorgenommen wurde, festgestellt werden. Bis jetzt hatten sie sich allen solchen Akten ferngehalten; sie hatten noch immer versucht, einer Veräusserung Estlands entgegenzuwirken. Jetzt waren die letzten Schritte getan, - jeder Widerstand der Vasallen hätte sich als nutzlos erwiesen. Wenn sie noch weiter in ihrer Passivität verharren wollten, dann drohte ihnen die Gefahr, einer Bestätigung ihrer Rechte u. Freiheiten verlustig zu gehen. Sie mussten sich also wohl oder übel bequemen, mit dem Orden zu verhandeln. Sie sind also nach Weissenstein gekommen, wo sie die Zusicherung einer Privilegienbestätigung erhielten u. sich zur Unterwerfung unter die Ordensherrschaft entschliessen mussten.

In Weissenstein ist es dann auch zu Verhandlungen zwischen Stigot Andersson u. dem Ordensmeister gekommen über die Art u. Weise der Zahlung der Kaufsumme. Das Ergebnis dieser Verhandlung ist in einer in Weissenstein vom 31.X 1346 datierten Urkunde niedergelegt ( UB 2 n.858 ). Nicht uninteressant ist es hierbei festzustellen, dass Stigot sich in dieser Urkunde nicht mehr "capitaneus Revaliensis", sondern bloss "serenissimi principis domini Waldemari ... miles et vasallus " nennt. Nach der formellen Übergabe Estlands in Weissenstein am 20.X 1346 hatte es ja auch für Stigot tatsächlich keinen Sinn mehr, diesen Titel zu tragen. Tags darauf hatte die dänische Herrschaft, oder was davon noch vorhanden war, auch faktisch in Estland aufgehört zu existieren.

Der Chronist Hoeneke weiss zu berichten, dass Burchard v. Dreylewen am 1.XI 1346 nach Reval gezogen sei, um das Land "vom Könige tho entfangen" (Hoe-

neke, S.35 ).

Höhlbaum lässt bei dieser Gelegenheit " das Residenzschloss von Reval mit der ganzen Gewalt aus den Händen der Hauptmannschaft in die des Ordens übergehen" ( Höhlbaum, Hans.Geschbl. 1878, S.95 ).Hierzu kann man nun feststellen, dass Stigot Andersson am 1.XI 1346 nicht in Reval gewesen sein kann, da er noch am 31.X 1346 mit dem Ordensmeister in Weissenstein über die Zahlung der Kaufsumme für Estland eine Vereinbarung getroffen hat (UB 2 n.858 ). Die Übergabe, soweit davon überhaupt die Rede sein kann, ist wohl von dem Stellvertreter Stigot Anderssons Johann Zomer (vgl.UB 2 n.857 ) vollzogen worden.

Die Übergabe wird wohl eine blosse Formalität gewesen sein. Das Schloss Reval, wie auch die beiden anderen wichtigsten Schlösser des Landes Narva u. Wesenberg, waren schon lange im Besitz des Ordens. Noch am 26.IX 1345 heisst es es von Goswin v. Herike " cui castrum Revaliense ... ad custodiendum est est commissum " (UB 2 n.836). Dass das Schloss später wieder in dänische Hände gelangt sein könnte, ist unwahrscheinlich. dafür fehlt vor allem die Nachricht oder wenigstens die Wahrscheinlichkeit, dass dem Orden die Kosten für die Besetzung des Landes ersetzt worden wären ( Stavenhagen, AuR I S. 33 Anm. 2 ).Die Angabe C.Hamsforts " praesidia danorum Revalia et e Livonia deducuntur ... et conscensis navibus in Daniam redeunt ..." (vgl. Höhlbaum, Hans.Geschbl. 1878,S.98,99; auch Stavenhagen, AuR I, S.33 Anm.2 ) ist wohl als selbständige Zutat des Chronisten anzusehen; eine dänische Besatzung hat es wohl überhaupt nicht mehr in Estland gegeben. Die von Hoenke berichtete Übergabe Estlands wird also wohl nur als reine Formalität, etwa als Übergabe des Pfandbesitzes zu Eigentum aufzufassen sein (vgl.Stavenhagen, AuR I, S.33 Anm.2 ).

Die Jahre 1344 -1346 sind eigentlich als eine Zeit der Liquidation der dänischen Herrschaft in Estland aufzufassen. Zwar hofften die Vasallen als sie 1344 um die Sendung eines dänischen Hauptmannes baten, wieder den alten Zustand im Lande herzustellen. Der König hingegen ging nur scheinbar auf ihre Wünsche ein, während er in Wirklichkeit mit der Sendung Stigot Anderssons im Juni 1344 den endgültigen Übergang Estlands an den Orden vorbereiten lassen wollte. Als Hintergrund für die Ereignisse dieser Jahre müssen wir uns fortgesetzte Verhandlungen Stigot Anderssons mit dem Orden denken; Verhandlungen, die sich zwar wohl nicht an der Öffentlichkeit abgespielt haben, die aber doch an die Öffentlichkeit gedrungen sind und die estländischen Stände veranlasst haben, sich auf das kommende Resultat dieser Verhandlungen, je nach ihrer Stellung zur Abtretung Estlands an den Orden, vorzubereiten. Die Vasallen, die einem Übergang unter die Ordensherrschaft abgeneigt waren, suchten nach Kräften diesen Verhandlungen entgegenzuwirken. Diesem Bestre-

ben entsprang wohl der <sup>V</sup>Versuch der Vasallen, im August 1344 wieder mit König Magnus anzuknüpfen; aus diesem Bestreben heraus veranlassten sie wohl im April 1345 Stigot Andersson, die Urkunde König Christophs vom J.1329 zu transsumieren; diesem Bestreben entsprang vielleicht auch die wahrscheinlich von den Vasallen veranlassten Erhöhung der Zahl der königlichen Räte im J. 1346 oder Ende des J.1345. Aber ihre Widerstandskraft ist zu geringfügig; gegen die übereinstimmenden, auf den Verkauf Estlands an den Orden abzielenden Tendenzen des Hauptmannes und des Ordens versagern ihre Kräfte. Ihre Versuche, den Hauptmann an den Verhandlungen mit dem Orden zu verhindern, zeitigen keinen Erfolg; dem Orden müssen sie sogar durch Abtretung des Schlosses Narva im Jan. 1345 helfen, noch fester in Estland Fuss zu fassen. Schliesslich sehen sie sich vor der vollendeten Tatsache des Verkaufs, - und nun müssen sie sich doch entschliessen mit dem Orden zu verhandeln, da ihnen sonst die Gefahr einer Nichtbestätigung ihrer Privilegien droht. Auf der Versammlung in Weissenstein am 20.X 1346 erkennen sie die Ordensherrschaft an und erlangen dafür vom Orden das Versprechen, einer Bestätigung ihrer Privilegien beim Hochmeister erwirken zu wollen. Die G e i s t l i c h k e i t und die S t ä d t e , die gegen einen Übergang unter die Herrschaft des Ordens nichts einzuwenden hatten, treten in den Auseinandersetzungen zwischen den Vasallen und dem dänischen Hauptmann völlig zurück. Ihnen kam es auch wohl nur hauptsächlich darauf an, dass an ihren Rechten und Privilegien nichts geschmälert wurde; ihr Hauptbestreben ging wohl darauf hinaus, sich noch einmal von der scheidenden Herrschaft ihre Privilegien und Freiheiten bestätigen und - wenn möglich - erweitern zu lassen. Darauf ist man dann wohl auch von dänischer Seite gern eingegangen, - umso mehr als diese Beurkundungen wohl noch einiges Geld in königliche Kasse bringen mochten. Dänemark war schon ca. 60 Jahre vorher bestrebt gewesen, das estländische Herzogtum zu veräussern, um dadurch Mittel zur Verwirklichung der Ziele der dänischen Thron- und Hauspolitik zu gewinnen; es war auch wohl jetzt unter diesem Gesichtspunkt an die estländische Frage herangetreten und hat diese Frage durch den endgültigen Verkauf Estlands gelöst.

-----